Fondo Complementare di Previdenza EFG SA

Vorsorgereglement für den Zusatzplan für per 30. Juni 2017 im «Fondo Complementare di Previdenza EFG SA» versicherte Personen und Rentenbeziehende (Plan 1)

Gültig ab 1. Januar 2021

l.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
Art.	1 Name und Sitz	5
Art.	2 Gegenstand	5
Art.	3 Geltungsbereich	5
Art.	3 3	
Art.		
Art.		
Art.		5
Art.	8 Auskunfts- und Meldepflichten der Versicherten, Rentenbeziehenden und Hinterlassenen	6
Art.		
	10 Informations- und Meldepflichten des Fondo und persönlicher Ausweis	
Art.	11 Meldepflicht des Arbeitgebers	8
II.	VERSICHERTE PERSONEN	9
Art.	12 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Versicherung	9
	13 Nicht zu versichernde Personen	
	14 Gesundheitsvorbehalt	
	15 Verletzung der Anzeigepflicht	
Art.	16 Ende der Versicherung	.11
III.	BEMESSUNGSGRUNDLAGEN	.13
Art.	17 Massgebender Jahreslohn	.13
Art.	18 Versicherter Lohn	
Art.	19 Nicht versicherbarer Lohn	.14
IV.	FINANZIERUNG	.15
Art.	20 Berechnung der Beiträge	.15
Art.		
Art.	22 Risikobeiträge	
Art.	23 Bezahlung der Beiträge	
Art.	24 Beitragspflicht bei untermonatigem Ein- und Austritt, unbezahltem Urlaub sow Tod	
Art.		
Art.	26 Eingebrachte Austrittsleistungen	
	27 Infolge Scheidung eingebrachte Einlagen	
Art.	28 Einkauf in die maximalen Altersleistungen	.18
Art.	29 Auskauf vorzeitige Pensionierung	.19
V.	SANIERUNGSMASSNAHMEN	.21
Art.	30 Massnahmen bei Unterdeckung	.21
VI.	LEISTUNGEN	.22
1 Ah	schnitt: Altersleistungen	22
	schnitt: Altersleistungen	
Art.	5	
	32 Zusatzkonto «Auskauf vorzeitige Pensionierung»	
	33 Verzinsung	
		.24 25

Art. 3	36 Altersrente	.25
Art. 3	37 Kapitalbezug	26
2. Abs	chnitt: Hinterlassenenleistungen	.26
Art. 3	88 Grundsatz	26
Art. 3		
Art. 4		
Art. 4		
Art. 4	12 Anspruch auf Waisenrente	30
Art. 4		
Art. ∠	I I	
Art. 4	Fig. Höhe des Todesfallkapitals	.33
3. Abs	chnitt: Invalidenleistungen	.33
Art. 4	16 Invalidität	.33
Art. 4	17 Anspruchsbeginn und -ende	.34
Art. 4	18 Befreiung von der Bezahlung der Spar- und Risikobeiträge	34
Art. 4		
Art. 5		
Art. 5		
Art. 5	.	
Art. 5	33 Höhe der Invaliden-Kinderrente	.36
VII.	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ZU DEN LEISTUNGEN	.37
Art. 5	54 Beschränkung der Ansprüche	
Art. 5		
Art. 5	5	
Art. 5	3	
Art. 5		
Art. 5	, 5	
Art. 6	5 5	
Art. 6	1 0	
	S2 Kürzung, Entzug, Verweigerung von Risikoleistungen	
AII. C	33 Überentschädigung	.აყ "აგ
VIII.	AUSTRITTSLEISTUNG (FREIZÜGIGKEIT)	41
Art. 6	1	11
Art. 6	Vollendung des 23. Altersjahres	
AII. (des frühestmöglichen Rücktrittsalters	
Art. 6	•	
	88 Barauszahlung	42
Art. 6	Anspruch bei ganzer oder teilweiser Beendigung des Arbeitsverhältnisses na	
. . =	Erreichen des frühestmöglichen Rücktrittsalters	
	70 Berechnung der Austrittsleistung	
	71 Informationen im Freizügigkeitsfall	
	72 Rücküberweisung der Austrittsleistung an den Fondo	
IX. \	WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG	45

	Art. 73 Art. 74 Art. 75 Art. 76 Art. 77 Art. 78 Art. 79 Art. 80	Vorbezug und Verpfändung Vorbezug	45 46 46 47 47
X	. SC	HEIDUNG	48
	Art. 81	Teilung und Übertragung der Austrittsleistungen oder Renten bei Ehescheide	
	Art. 82 Art. 83 Art. 84	Berechnung des verbleibenden Leistungsanspruchs, Wiedereinkauf Eintritt eines Vorsorgefalls während des Scheidungsverfahrens Scheidungsrente	48 48
Χ	l. RE	CHTSPFLEGE	51
	Art. 85 Art. 86	Rechtspflege	
Χ	II. SC	HLUSSBESTIMMUNGEN	52
	Art. 87 Art. 88 Art. 89 Art. 90 Art. 91	AuslegungReglementsänderungenAushändigungInkrafttreten und BeendigungUbergangsbestimmungen	52 52 52
Α	NHÄNG		
	Anhang Anhang	1 – Massgebende Beträge 2 – Einkaufstabellen 3 – Umwandlungssätze 4 – Zusammenfassung der Leistungen und Beiträge	56 58
	Anhang	5 – Definitionen	63
	Annand	6 - Abkürzungsverzeichnis	ხ4

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Fondo Complementare di Previdenza EFG SA» (nachfolgend «Fondo» genannt) besteht eine Stiftung im Sinn von Art. 80 ff. ZGB und Art. 331 OR mit Sitz in Lugano.

Art. 2 Gegenstand

Das vorliegende Vorsorgereglement für den Zusatzplan (nachfolgend «Reglement») hat die Versicherung der per 30. Juni 2017 bereits im Fondo versicherten Mitarbeiter der Stifterfirma und der angeschlossenen Arbeitgeber gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität zum Gegenstand.

Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Stifterfirma sowie die angeschlossenen Arbeitgeber und deren per 30. Juni 2017 bereits im Fondo versicherten Angestellte und Rentenbeziehende.

Art. 4 Abkürzungen und Begriffe

- 1 Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe sind im Anhang 5 aufgeführt.
- Die in diesem Reglement verwendeten Abkürzungen sind im Anhang 6 aufgeführt.
- Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Art. 5 Eingetragene Partnerschaft

Die eingetragene Partnerschaft nach dem PartG ist der Ehe gleichgestellt. Die Wirkungen der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sind denjenigen der Scheidung gleichgestellt.

Art. 6 Abtretung und Verpfändung der Leistungsansprüche

Die Ansprüche aus diesem Reglement dürfen vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden und sind auch nicht pfändbar. Vorbehalten sind die Bestimmungen des IX. Kapitels zur Wohneigentumsförderung.

Art. 7 Zins und Verzugszins

Soweit dieses Reglement nichts Abweichendes festlegt, werden die für die Verzinsung anwendbaren Sätze jährlich durch den Stiftungsrat bestimmt. Die Zinssätze sind im Anhang 1 des Reglements aufgeführt.

Art. 8 Auskunfts- und Meldepflichten der Versicherten, Rentenbeziehenden und Hinterlassenen

- Neu zu versichernde angestellte Personen sowie versicherte Personen, Rentenbeziehende und ihre Hinterlassenen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, welche die Beziehung zum Fondo betreffen, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und alle erforderlichen Unterlagen einzureichen. Sie haben dem Fondo insbesondere die Angaben gemäss Art. 71 der vorherigen Vorsorgeeinrichtung darzubringen. Für Gesundheitsvorbehalte gelten die Art. 14 und 15 des Reglements.
- Versicherte Personen und Rentenbeziehende, oder deren Hinterlassene, haben insbesondere unverzüglich schriftlich zu melden:
 - a) den Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes sowie alle Zivilstandsänderungen beziehungsweise das Bestehen einer Lebenspartnerschaft im Sinne von Art. 40 im Falle eines Anspruchs auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente;
 - b) die Eintragung einer Partnerschaft gemäss PartG im Falle eines Anspruchs auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente;
 - c) den Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das ein Anspruch auf Kinder- bzw. Waisenrente über das 18. Altersjahr hinaus besteht;
 - d) den Tod der versicherten oder der rentenbeziehenden Person;
 - e) den Wegzug ins Ausland.
- Versicherte Personen und Rentenbeziehende mit Anspruch auf Invalidenleistungen des Fondo haben darüber hinaus die anrechenbaren Einkünfte nach Art. 63 Abs. 3, deren Veränderungen sowie Änderungen des Invaliditätsgrades und der Rentenhöhe unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu melden.
- Ansprüche gegenüber anderen Versicherungen oder Haftpflichtigen sind dem Fondo unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu melden. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten; sie können mit zukünftigen Ansprüchen verrechnet werden.
- Versicherte Personen oder Invalidenrentner, denen infolge Scheidung ein Anspruch auf eine lebenslange Rente im Sinne von Art. 124a ZGB ("Scheidungsrente") zugesprochen worden ist, haben dem Fondo diesen Anspruch und die Vorsorgeeinrichtung des ausgleichverpflichteten Ehegatten zu nennen.
- Die Kosten für die Erfüllung der Meldepflichten gehen zulasten der (aktiven oder passiven) versicherten oder rentenbeziehenden Person respektive deren Hinterlassenen.

Art. 9 Folgen der Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten

- Neu zu versichernde angestellte Personen sowie versicherte Personen, Rentenbeziehende und ihre Hinterlassenen haben dem Fondo die Kosten für den Mehraufwand, die dem Fondo infolge unterlassener, unrichtiger oder verspäteter Angaben erwachsen, zu ersetzen.
- Als Verletzung der Auskunfts- oder Meldepflicht gelten die nicht rechtzeitige Erteilung der Auskunft oder der Meldung und die Verweigerung der Auskunftserteilung oder Meldung.
- Verletzt eine versicherte Person, die ein Gesuch um Ausrichtung von Leistungen des Fondo gestellt hat, eine ihr obliegende Auskunfts- oder Meldepflicht, sistiert der Fondo die Abklärungen betreffend den Leistungsanspruch und entscheidet erst nach Eingang der erforderlichen Informationen über den Anspruch.
- Verletzt eine versicherte oder eine rentenbeziehende Person, die Anspruch auf Leistungen des Fondo hat, eine ihr obliegende Auskunfts- oder Meldepflicht, sistiert der Fondo die Auszahlung der Leistungen bis zum Eingang der erforderlichen Informationen.
- Leistungen werden in jedem Fall erst ausbezahlt, wenn die anspruchsberechtigte Person alle zur Beurteilung des Leistungsanspruchs notwendigen Unterlagen beigebracht hat. Bei verspäteter Einreichung dieser Unterlagen werden die Leistungen ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit ohne Zinsen ausgerichtet. Es sind keine Verzugszinsen geschuldet.

Art. 10 Informations- und Meldepflichten des Fondo und persönlicher Ausweis

- Mit der Aufnahme in den Fondo erhält die versicherte Person einen persönlichen Ausweis ("Vorsorgeausweis"). Dieser enthält die für sie massgebenden Angaben über die berufliche Vorsorge gemäss Art. 86b Abs. 1 let. a BVG. Die versicherten Personen erhalten mindestens einmal pro Jahr einen persönlichen Ausweis zugestellt. Aus dem persönlichen Ausweis können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Im Vorsorgefall werden die Leistungen aufgrund der reglementarischen Bestimmungen ermittelt.
- 2 Der Fondo informiert die versicherten Personen in geeigneter Weise über ihre Organisation und die Finanzierung sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrats.
- Auf Anfrage händigt der Fondo den Destinatären die Jahresrechnung und den Jahresbericht aus.
- Im Rahmen einer Scheidung gibt der Fondo den Versicherten oder dem Gericht auf Verlangen Informationen gemäss Art. 24 Abs. 3 FZG und Art. 19k FZV heraus.

Der Fondo meldet der Zentralstelle 2. Säule jährlich bis Ende Januar alle Personen, für die er im Dezember des Vorjahres ein Altersguthaben geführt hat

sowie vergessene und kontaktlose Vorsorgeguthaben gemäss Art. 19c FZV.

Art. 11 Meldepflicht des Arbeitgebers

- Der Arbeitgeber meldet dem Fondo fristgerecht die zu versichernden angestellten Personen sowie die erforderlichen Daten, die für die Führung der beruflichen Vorsorge benötigt werden, insbesondere den massgebenden Jahreslohn, den Beschäftigungsgrad, den Zivilstand, das Heiratsdatum sowie die relevanten Daten der Kinder bis Alter 25, für die ein Anspruch auf Leistungen nach Art. 42 und Art. 52 besteht.
- Bei verspäteter Meldung einer Änderung wird das Versicherungsverhältnis der versicherten Person auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung der Verhältnisse korrigiert. Der Fondo kann dem Arbeitgeber einen möglichen mit einer verspäteten Meldung zusammenhängenden Schaden in Rechnung stellen.

II. VERSICHERTE PERSONEN

Art. 12 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Versicherung

- Angestellte Personen, welche bereits im Rahmen der «Fondazione di Previdenza EFG SA» (nachfolgend «Fondazione» genannt) versichert sind und deren gemäss Art. 18 berechneter versicherter Verdienst einen positiven Wert ergibt, werden ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 23. Altersjahres werden sie auch für das Alter versichert.
- Angestellte Personen, welche bereits im Rahmen der Fondazione versichert sind und einen Teil ihrer Freizügigkeitsleistung oder ihres Altersguthaben aus der Stiftung gemäss den in den Bestimmungen des Vorsorgereglements der Stiftung vorgesehenden Fällen an den Fondo überweisen, werden ebenfalls im Fondo versichert ("passive" versicherte Personen). Mit Ausnahme von einem allfigen Anspruch auf ein Todesfallkapital gemäss Art. 44 sind sie jedoch nicht gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert und es sind keine Spar- und Risikobeiträge geschuldet. Das Altersguthaben dieser Personen wird jedoch verzinst.
- Die Versicherung beginnt mit der Erfüllung der in Abs. 1 genannten Bedingungen, frühestens jedoch mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses.

Art. 13 Nicht zu versichernde Personen

Nicht in die Versicherung beim Fondo aufgenommen werden angestellte Personen:

- a) die nicht bei der Fondazione für die berufliche Vorsorge versichert sind;
- b) für die ein befristeter Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten begründet wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so sind sie von dem Zeitpunkt an versichert, an dem die Verlängerung vereinbart wurde. Es gelten die Bestimmungen von Art. 1k BVV2;
- c) für die ein Arbeitsvertrag begründet wurde, der auf eine Dauer von über drei Monaten befristet ist oder die über befristete oder unbefristete Beratungsmandate verfügen. Für diese Personen besteht eine separate Vorsorgelösung;
- d) die bei einem angeschlossenen Arbeitgeber lediglich nebenberuflich t\u00e4tig sind und bereits f\u00fcr eine hauptberufliche Erwerbst\u00e4tigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbst\u00e4ndige Erwerbst\u00e4tigkeit aus\u00fcben;
- e) die im Sinne des IVG zu mindestens 70 Prozent invalid sind oder im Sinne von Art. 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert sind;

- f) die das ordentliche Rücktrittsalter erreicht haben;
- g) die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz t\u00e4tig sind und im Ausland gen\u00fcgend versichert sind, sofern sie im Einverst\u00e4ndnis mit dem Arbeitgeber ein entsprechendes Gesuch auf Befreiung von der Versicherung im Fondo stellen. Die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europ\u00e4ischen Union/EFTA bleiben vorbehalten. Die entsprechenden Belege sind von der versicherten Person darzubringen.

Art. 14 Gesundheitsvorbehalt

- Bei Eintritt in den Fondo oder bei einer Änderung des Versicherungsverhältnisses (z.B. bei Leistungsverbesserungen) kann dieser eine Gesundheitsprüfung vornehmen. In diesem Fall erhebt der Fondo bei der zu versichernden Person den Gesundheitszustand mittels Fragebogen. Lässt die Auskunft ein erhöhtes Versicherungsrisiko vermuten, kann der Fondo eine ärztliche Untersuchung bei einem Vertrauensarzt anordnen.
- 2 Erfolgt eine Gesundheitsprüfung, übernimmt der Fondo ab dem Zeitpunkt der Begründung oder Veränderung des Versicherungsverhältnisses bis zum Vorliegen des Berichts des Vertrauensarztes eine provisorische Deckung. Nach Eingang des Arztberichts entscheidet der Fondo rückwirkend über die definitive Deckung mit oder ohne Vorbehalt.
- 3 Der Fondo informiert die versicherte Person über den Vorbehalt. Die Vorbehaltsdauer darf höchstens fünf Jahre dauern.
- Die versicherte Person ist in jedem Fall verpflichtet, den Fondo über einen von einer früheren Vorsorgeeinrichtung angebrachten noch bestehenden Gesundheitsvorbehalt zu informieren. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines identischen Vorbehaltes wird auf die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.
- Führen die im Vorbehalt aufgeführten gesundheitlichen Beeinträchtigungen innerhalb der Vorbehaltsdauer zum Tod der versicherten Person oder zu einer Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führt, besteht in dem im Gesundheitsvorbehalt erwähnten Ausmass und über die Vorbehaltsdauer hinaus Anspruch auf Leistungen, die durch ein gegebenenfalls dafür vorhandenes Deckungskapital finanziert werden.

Art. 15 Verletzung der Anzeigepflicht

- Wurde eine Gesundheitsprüfung im Sinne von Art. 14 durchgeführt und hat die versicherte Person auf dem Fragebogen oder bei der ärztlichen Untersuchung gesundheitliche Risiken, die sie kannte oder kennen musste, oder einen von einer früheren Vorsorgeeinrichtung angebrachten Gesundheitsvorbehalt unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, kann der Fondo die Versicherungsdeckung rückwirkend auf Leistungen nach Art. 14 Abs. 5 beschränken.
- 2 Das Recht, die Versicherungsdeckung zu beschränken, erlischt sechs Monate, nachdem der Fondo von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat.
- Beschränkt der Fondo gestützt auf Abs. 1 die Versicherungsdeckung, so erlischt auch die Leistungspflicht des Fondo für bereits eingetretene Vorsorgefälle, deren Eintritt oder Umfang durch die Verletzung der Anzeigepflicht beeinflusst worden ist. In einem solchen Fall ist der Fondo berechtigt, bereits erbrachte Leistungen zurückzufordern.

Art. 16 Ende der Versicherung

- 1 Die Versicherung endet:
 - a) mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sofern zu diesem Zeitpunkt kein Anspruch auf Alters- oder Invalidenleistungen fällig wird:
 - b) mit dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters für das Invaliditätsrisiko;
 - c) spätestens mit Vollendung des 70. Altersjahres für das Risiko Alter.
- Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die betreffende Person während eines Monats nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim Fondo versichert. Die Leistungen entsprechen jenen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.
- Art. 26a BVG betreffend die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung bleibt vorbehalten.

4 Scheidet eine Person, welche monatliche Abgangsentschädigungszahlungen gemäss Ziffer 7 des Sozialplans des Arbeitgebers vom 7. Juli 2020 zwischen der EFG Bank AG und dem "Staff Council" der EFG Bank AG erhält, aus der obligatorischen Versicherung aus, so kann die Pensionskasse im Einverständnis mit dem Arbeitgeber die Vorsorge im bisherigen Umfang auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses zeitlich beschränkt maximal bis zur Beendigung der Zahlung der monatlichen Abgangsentschädigungen beitragspflichtig weiterführen. Die Beiträge werden weiterhin anteilig vom Arbeitgeber und von der versicherten Person bezahlt. Eine Person, welche die Vorsorge gemäss diesem Absatz bis zum Erreichen des frühestmöglichen Rücktrittsalters weiterführt, hat keinen Anspruch auf Bezug der entsprechenden Altersleistungen.

III. BEMESSUNGSGRUNDLAGEN

Art. 17 Massgebender Jahreslohn

- 1 Der massgebende Jahreslohn entspricht dem vertraglich vereinbarten fixen Jahresgrundlohn ohne variable Lohnbestandteile (Boni).
- Geldwerte Zulagen wie beispielsweise Gratifikationen, Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, Bonuszahlungen oder andere, insbesondere auf Partizipation an gewinn- und leistungsbezogenen Beteiligungssystemen ausgerichtete Entschädigungen werden bei der Bemessung des massgebenden Jahreslohnes nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht zum massgebenden Jahreslohn gehören Entschädigungen für Überstunden-, Überzeit-, Sonntags- und Nachtarbeit, Familien- und Kinderzulagen, Umgebungszulagen, Umzugsentschädigungen und andere Zusatzleistungen.
- Der massgebende Jahreslohn wird erstmals bei der Aufnahme in den Fondo festgesetzt. Lohnänderungen werden ab dem Zeitpunkt ihrer Gültigkeit berücksichtigt.
- 4 Der angeschlossene Arbeitgeber ermittelt den für die Versicherung massgebenden Jahreslohn der versicherten Personen und teilt ihn dem Fondo mit.
- Der massgebende Jahreslohn darf das AHV-beitragspflichtige Einkommen der versicherten Person nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die Weiterführung der Altersvorsorge während unbezahlten Urlauben (Art. 25) oder bei Verminderungen des Beschäftigungsgrades nach dem vollendeten 58. Altersjahr unter Beibehaltung des bisherigen Vorsorgeschutzes gemäss Art. 18 Abs. 4.
- Der massgebende Jahreslohn ist auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG beschränkt (Anhang 1). Art. 60c BVV 2 bleibt vorbehalten.
- 7 Der Arbeitgeber kann den massgebenden Jahreslohn zum Voraus aufgrund des letzten bekannten Jahreslohnes bestimmen. Für das laufende Jahr bereits vereinbarte Änderungen sind dabei zu berücksichtigen.
- 8 Ist eine versicherte Person weniger als ein Jahr angestellt, so gilt als massgebender Jahreslohn der Lohn, den sie bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.

Art. 18 Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht grundsätzlich 7/6 des massgebenden Jahreslohns vermindert um den Koordinationsabzug und dem vierfachen Betrag der maximalen einfachen AHV-Altersrente (die Übergangsbestimmungen von Art. 91 Abs. 2 bleiben vorbehalten).

- 2 Der Koordinationsabzug entspricht 5/3 der maximalen einfachen AHV-Altersrente.
- Ergibt der versicherte Lohn gemäss Abs. 1 einen positiven Wert, so beträgt der minimale versicherte Lohn CHF 1'000. Der Maximalbetrag des versicherten Lohnes ist begrenzt auf CHF 500'000.-, reduziert um 34/7 der maximalen einfachen AHV-Altersrente (Anhang 1).
- 4 Bei Teilzeitmitarbeitern werden der Koordinationsabzug gemäss Abs. 2 und die Mindest- und Höchstlimiten gemäss Abs. 3 dem Beschäftigungsgrad entsprechend angepasst.
- Bei einer teilinvaliden versicherten Person wird der Koordinationsabzug gemäss Abs. 2 und die Mindest- und Höchstlimiten gemäss Absatz 3 entsprechend dem Teilrentenanspruch reduziert.
- 6 Eine Änderung des Koordinationsabzuges darf bei unverändertem massgebenden Lohnes keine Herabsetzung des bisherigen versicherten Lohnes zur Folge haben.
- Versicherte Personen, deren versicherter Lohn gemäss Abs. 1 einen Wert von null oder darunter ergibt ("passive versicherte Personen"), haben einen versicherten Lohn von 0.
- Reduziert sich der versicherte Lohn nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte, bleibt auf Verlangen der versicherten Person der bisherige versicherte Lohn unverändert. Die Weiterversicherung des bisherigen Lohnes muss dem Fondo spätestens einen Monat vor der Lohnreduktion durch den Arbeitgeber schriftlich mitgeteilt werden. Die auf die Differenz zwischen dem bisherigen und dem reduzierten Lohn fallenden Spar- und Risikobeiträge gemäss Art. 21 und Art. 22 werden vollumfänglich von der versicherten Person getragen. Die Weiterversicherung endet durch schriftliche Mitteilung an den Arbeitgeber, spätestens aber bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters

Art. 19 Nicht versicherbarer Lohn

Einkommen, das bei einem nicht angeschlossenen Arbeitgeber oder durch selbständige Erwerbstätigkeit erzielt wird, kann nicht beim Fondo versichert werden.

IV. FINANZIERUNG

Art. 20 Berechnung der Beiträge

Massgebend für die Berechnung der Spar- und Risikobeiträge (Art. 21 und 22) ist der versicherte Lohn (Art. 18).

Art. 21 Sparbeiträge, Altersgutschriften

- Die Sparbeiträge werden ab dem 1. Januar nach vollendetem 23. Altersjahr erhoben. Sie werden nach Alter gestaffelt und bilden die Altersgutschriften.
- Die versicherte Person kann aus den nachfolgenden drei Beitragsplänen auswählen. Die Wahl des Beitragsplanes erfolgt bei Eintritt bzw. jeweils per 1. Januar eines Kalenderjahres. Trifft die versicherte Person keine Wahl, so gilt automatisch der Beitragsplan «Standard». Die versicherte Person hat die Möglichkeit, den Fondo jeweils bis zum 31. Dezember schriftlich über die Wahl des Beitragsplanes im neuen Kalenderjahr zu informieren. Ohne entsprechende Mitteilung kommt der bisherige Beitragsplan zur Anwendung.

Beitragsplan «Standard»			
Altersstaffelung (Jahre)	Beitrag der versicherten Person	Beitrag des Arbeitgebers	Altersgutschrift
18–23	0.0%	0.0%	0,0%
24–32	4.0%	14.5%	18.5%
33–42	5.0%	16.5%	21.5%
43–52	6.0%	18.5%	24.5%
53–64	7.0%	21.5%	28.5%

Beitragsplan «Plus» (+ 3%)			
Altersstaffelung (Jahre)	Beitrag der versicherten Person	Beitrag des Arbeitgebers	Altersgutschrift
18–23	0.0%	0.0%	0.0%
24–32	7.0%	14.5%	21.5%
33–42	8.0%	16.5%	24.5%
43–52	9.0%	18.5%	27.5%
53–64	10.0%	21.5%	31.5%

Beitragsplan «Top» (+ 6%) Beitrag des Altersstaffelung Beitrag der Altersgutschrift versicherten Person Arbeitgebers (Jahre) 18-23 0.0% 0.0% 0.0% 24-32 10.0% 14.5% 24.5% 33-42 11.0% 16.5% 27.5% 43-52 12.0% 18.5% 30.5% 13.0% 21.5% 34.5% 53-64

- Das Alter für die Festlegung der Beiträge und der Altersgutschriften entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person.
- Wird das Arbeitsverhältnis mit einer versicherten Person über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus fortgeführt, und lässt sich diese erst später pensionieren, so sind keine Sparbeiträge mehr geschuldet.
- Der Arbeitgeber erbringt seinen Beitrag aus eigenen Mitteln oder aus Beitragsreserven, die von ihm vorgängig dafür geäufnet worden und gesondert ausgewiesen sind.

Art. 22 Risikobeiträge

- Für die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität wird ein Risikobeitrag erhoben.
- 2 Es gilt der folgende Risikobeitrag

Altersstaffelung (Jahre)	Beitrag der versicherten Person	Arbeitgeber
18–64	2.0%	3.0%

- 3 Spätestens mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalter endet die Beitragspflicht.
- Der Arbeitgeber erbringt seinen Beitrag aus eigenen Mitteln oder aus Beitragsreserven, die von ihm vorgängig dafür geäufnet worden und gesondert ausgewiesen sind.

Art. 23 Bezahlung der Beiträge

- Die Beiträge sind gesamthaft vom Arbeitgeber geschuldet. Sie sind dem Fondo monatlich zu überweisen. Die Spar- und Risikobeiträge (Art. 21 und 22) der versicherten Person werden dieser monatlich vom Lohn abgezogen.
- Der Stiftungsrat kann unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften auf die Erhebung von Beiträgen der versicherten Personen- und der Arbeitgeber ganz oder teilweise verzichten, sofern und solange es die finanziellen Verhältnisse des Fondo erlauben und die versicherten Leistungen sichergestellt sind.

Art. 24 Beitragspflicht bei untermonatigem Ein- und Austritt, unbezahltem Urlaub sowie Tod

- 1 Erfolgt die Aufnahme der versicherten Person in die Versicherung während des Monats, ist der gesamte Beitrag für diesen Monat geschuldet.
- 2 Erfolgt der Austritt der versicherten Person während des Monats, ist der gesamte Beitrag für diesen Monat geschuldet.
- Die Regelung nach den Abs. 1 und 2 gilt bei unbezahltem Urlaub (Art. 25) sinngemäss.
- 4 Beim Tod der versicherten Person ist der Beitrag für den ganzen Monat geschuldet.

Art. 25 Unbezahlter Urlaub

- Der Versicherungsschutz für die Risiken Tod und Invalidität bleibt während einem unbezahlten Urlaub bis zu einer Dauer von sechs Monaten unverändert. Der Arbeitgeber sowie die versicherte Person sind in dieser Zeit von der Zahlung der Risikobeiträge befreit; diese werden vom Fondo übernommen. Dauert der unbezahlte Urlaub länger als sechs Monate, kann die versicherte Person die Details der Weiterversicherung für die Risiken Tod und Invalidität mit dem Fondo vereinbaren. Die Weiterversicherung für die Risiken Tod und Invalidität bei unbezahltem Urlaub ist höchstens für ein Jahr möglich.
- Der Sparprozess wird während der Dauer eines unbezahlten Urlaubs grundsätzlich sistiert und die Beitragspflicht entfällt. Die versicherte Person kann mit dem Fondo vereinbaren, dass der Sparprozess während der Dauer des unbezahlten Urlaubs weitergeführt werden soll. In diesem Fall schuldet die versicherte Person sowohl die Sparbeiträge des Arbeitgebers als auch die der versicherten Person. Der Sparprozess bei unbezahltem Urlaub kann höchstens für ein Jahr weitergeführt werden.
- Das vorhandene Altersguthaben wird während der Dauer des unbezahlten Urlaubs verzinst.

Art. 26 Eingebrachte Austrittsleistungen

- Übersteigen die eingebrachten Austrittsleistungen die Maximalbeträge für die Einkäufe in die maximalen Vorsorgeleistungen in der Fodazione, werden sie dem Altersguthaben im Fondo gemäss Art. 31 dieses Reglements gutgeschrieben ("Eintrittsleistung").
- Übersteigt die Eintrittsleistung den Maximalbetrag für den Einkauf in die maximalen Altersleistungen (Art. 28), so wird der diesen Maximalbetrag übersteigende Anteil der Eintrittsleistung einem separaten Freizügigkeitskonto der versicherten Person überwiesen. Auf Anfrage der versicherten Person kann der übersteigende Anteil auch dem Zusatzkonto « Auskauf vorzeitige Pensionierung» gutgeschrieben werden (Art. 32).
- 3 Es kann kein Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG in den Fondo eingebracht werden.

Art. 27 Infolge Scheidung eingebrachte Einlagen

- Infolge Scheidung eingebrachte Einlagen (d.h. zugunsten der versicherten Person überwiesener Teil der Austrittsleistung oder die der versicherten Person von der Vorsorgeeinrichtung ihres Ehegattens zukommende lebenslange Rente nach Art. 124a ZGB) werden in vollem Umfang dem Altersguthaben gutgeschrieben.
- Nach dem Altersrücktritt, aber spätestens mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, können keine Einlagen infolge Scheidung mehr in den Fondo eingebracht werden.
- Bei invaliden Personen akzeptiert die Pensionskasse keine infolge Scheidung überwiesenen Einlagen auf dem passiven Teil des Altersguthabens (Art. 49).
- Falls die überwiesenen Leistungen gemäss Abs.1 den maximalen Einkaufsbetrag übersteigen, finden die Bestimmungen von Art. 26 Abs. 2 analog Anwendung.

Art. 28 Einkauf in die maximalen Altersleistungen

- Der Einkauf ist unter Vorbehalt von Abs. 5 innerhalb der vom BVG festgelegten Grenzen gemäss Anhang 2A des Reglements möglich. Massgebend sind das Alter und der versicherte Lohn im Zeitpunkt des Einkaufs.
- Bezügerinnen und Bezüger von Altersleistungen, die ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht haben und bei einem angeschlossenen Arbeitgeber eine Arbeit aufnehmen, können sich nur soweit in reglementarische Leistungen einkaufen, als diese den Vorsorgeschutz, wie er vor dem Eintritt des Vorsorgefalls Alter bestanden hat, übersteigen.

- Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20 Prozent des versicherten Lohnes nicht übersteigen.
- Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.
- Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Art. 22d FZG.
- 6 Der Arbeitgeber kann sich an einem Einkauf beteiligen.
- Passive versicherte Personen im Sinne von Art. 12 Abs. 2 können keine Einkäufe im Sinne dieses Artikels tätigen. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Art. 22d FZG.

Art. 29 Auskauf vorzeitige Pensionierung

- In Ergänzung zum Einkauf in die maximalen Vorsorgeleistungen gemäss Art. 28 hat eine aktive versicherte Person jederzeit die Möglichkeit, die infolge eines vorzeitigen Altersrücktritts entstehenden Rentenkürzungen durch eigene Beiträge ganz oder teilweise auszugleichen, sofern sie sich in die maximalen Altersleistungen gemäss Anhang 2A eingekauft hat. Die Äufnung der Beiträge erfolgt im Zusatzkonto «Auskauf vorzeitige Pensionierung». Die Höhe des Einkaufs richtet sich nach Anhang 2B («Auskauf vorzeitige Pensionierung»).
- 2 Der Einkauf nach Abs. 1 unterliegen den nachfolgenden Restriktionen:
 - a) Die freiwilligen Einkäufe zur Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung werden nur zugelassen, falls die versicherte Person keine volle Invalidenrente bezieht und alle möglichen reglementarischen Einlagen gemäss Art. 28 Abs. 1 gemacht hat (Art. 9 Abs. 2 FZG);
 - b) Zusätzliche freiwillige Einlagen zum Auskauf der vorzeitigen Pensionierung können nur geleistet werden, solange das Guthaben im separaten Sparkonto den maximal möglichen Betrag im jeweiligen Rücktrittsalter gemäss Anhang 2B nicht überschreiten;

- c) Gemäss Art. 1b Abs. 2 BVV 2 darf bei Aufschub oder vollständigem Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung die resultierende Altersleistung die normale Altersrente der versicherten Person um höchstens 5 Prozent überschreiten. Die normale Altersrente entspricht hierbei der projizierten Altersrente im ordentlichen Rücktrittsalter unter Ausschluss «Auskauf vorzeitige Pensionierung». Verzichtet Zusatzkontos versicherte Person teilweise oder ganz auf die vorzeitige Pensionierung Maximum überschritten, das zulässige Altersgutschriften und Verzinsung des Alterskontos und des Zusatzkontos reduziert oder eingestellt werden. Wird das zulässige Maximum trotz dieser Massnahmen überschritten, so kann der das Maximum übersteigende Betrag zur Finanzierung einer allfälligen AHV-Überbrückungsrente in der Fondazione herangezogen werden. Ansonsten können Leistungen limitiert werden, um dieser Forderung Genüge zu tun. In diesem Fall verfällt der das Maximum übersteigende Betrag an den Fondo;
- 3 Die Bestimmungen von Art. 28 Abs. 3 6 gelten sinngemäss.
- Passive versicherte Personen im Sinne von Art. 12 Abs. 2 können keine Einkäufe im Sinne dieses Artikels tätigen. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Art. 22d FZG.

V. SANIERUNGSMASSNAHMEN

Art. 30 Massnahmen bei Unterdeckung

- Ergibt die versicherungstechnische Überprüfung eine Unterdeckung im Sinne des BVG, so sind vom Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Sanierungsmassnahmen einzuleiten.
- Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung des Alterskontos und der Zusatzkonti sowie die Finanzierung und die Leistungen, welche die Leistungen gemäss BVG übersteigen, den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Der Stiftungsrat kann eine Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip beschliessen.
- Der Stiftungsrat kann von den Arbeitgebern, von den versicherten Personen und, im Rahmen von Art. 65d Abs. 3 Bst. b BVG, von den Rentenbeziehenden befristet einen Sanierungsbeitrag erheben, sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen.
- Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens so hoch sein wie die Summe der Beiträge der versicherten Personen. Der Beitrag der Rentenbeziehenden kann mit den laufenden Renten verrechnet werden.
- Sofern sich die Massnahmen nach Abs. 3 als ungenügend erweisen, kann der Fondo während der Dauer der Unterdeckung, höchstens aber während fünf Jahren, den BVG-Mindestzinssatz um höchstens 0.5 Prozent unterschreiten.
- Der Arbeitgeber kann im Falle einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst.
- Bei Unterdeckung kann die Auszahlung eines Vorbezugs für den Erwerb von selbstbewohntem Wohneigentum zeitlich und beitragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekardarlehen dient. Die Einschränkung oder Verweigerung der Auszahlung ist nur für die Dauer der Unterdeckung möglich. Der Stiftungsrat muss die versicherte Person, welcher die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme informieren.
- 8 Bei einer Unterdeckung muss der Fondo die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die versicherten Personen sowie die Rentenbeziehenden über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über ergriffene Massnahmen informieren.

VI. LEISTUNGEN

Leistungsübersicht

Der Fondo richtet folgende Vorsorgeleistungen aus:

- 1 Altersleistungen (Art. 31–37)
 - Altersrente
 - Kapitalabfindung
- 2 Hinterlassenenleistungen (Art. 38–45)
 - Ehegattenrente
 - Lebenspartnerrente
 - Rente f
 ür den geschiedenen Ehegatten
 - Waisenrente
 - Todesfallkapital
- 3 Invalidenleistungen (Art. 46–53)
 - Invalidenrente
 - Invaliden-Kinderrente

1. Abschnitt: Altersleistungen

Art. 31 Altersguthaben

- 1 Für jede versicherte Person wird ein individuelles Altersguthaben gebildet.
- 2 Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus:
 - a) den Altersgutschriften nach Art. 21 Abs. 2;
 - b) den eingebrachten Austrittsleistungen ("Eintrittsleistungen") nach Art. 26;
 - c) den Einlagen, welche gemäss Art. 27 infolge Scheidung zugunsten der versicherten Person überwiesen wurden;
 - d) den Einkäufen nach Art. 28;
 - e) den Rückzahlungen der für Wohneigentum vorbezogenen Beträge oder die Einzahlung des aus der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielten Erlöses (Art. 73 ff.);
 - f) allfälligen Zusatzgutschriften;

- g) allfällige vom Arbeitgeber geleistete Einkäufe;
- h) den Zinsen nach Art. 33 des Reglements.
- Wom Altersguthaben werden abgezogen:
 - a) Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder Bezüge in Folge Realisation der Pfandverwertung (Art. 73 ff.);
 - b) die Teile der Austrittsleistung, welche infolge Scheidung auf die Vorsorge des geschiedenen Ehegatten oder der geschiedenen Ehegattin übertragen wurden (Art. 81).
- Die Altersgutschriften werden im laufenden Jahr ohne Zins dem Altersguthaben gutgeschrieben (Art. 33).

Art. 32 Zusatzkonto «Auskauf vorzeitige Pensionierung»

- 1 Dem Zusatzkonto «Auskauf vorzeitige Pensionierung» wird gutgeschrieben:
 - a) Die Einkäufe gemäss Art. 29 Abs. 1;
 - b) Die Zinsen gemäss Art. 33;
 - c) Die Einlagen, welche gemäss Art 26 Abs. 2 infolge eingebrachter Austrittsleistungen und gemäss Art. 27 infolge Scheidung zugunsten der versicherten Person überwiesen wurden;
 - d) Den Rückzahlungen der für Wohneigentum vorbezogenen Beträge oder die Einzahlung des aus der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielten Erlöses (Art. 73 ff.).
- 2 Vom Zusatzkonto «Auskauf vorzeitige Pensionierung werden abgezogen:
 - a) Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder Bezüge in Folge Realisation der Pfandverwertung (Art. 73 ff.);
 - b) Die Teile der Austrittsleistung, welche infolge Scheidung auf die Vorsorge des geschiedenen Ehegatten übertragen wurden (Art. 81).

Art. 33 Verzinsung

Ende Jahr werden das Altersguthaben sowie das Zusatzkonto «Auskauf vorzeitige Pensionierung» auf ihrem Stand am Ende des Vorjahres mit dem Zinssatz verzinst. Allfällige Gutschriften auf dem Altersguthaben nach Art. 31 Abs. 2 Bst. b–g und dem Zusatzkonto nach Art. 32 Abs. 1 Bst. a und c–d werden pro rata temporis mit demselben Zinssatz verzinst.

Ist eine Berechnung der Austrittsleistung erforderlich, insbesondere bei einem Vorsorgefall oder einem Austritt, so werden das Altersguthaben sowie das Zusatzkonto «Auskauf vorzeitige Pensionierung» auf ihrem Stand am Ende des Vorjahres *pro rata temporis* verzinst. Allfällige Gutschriften auf dem Altersguthaben nach Art. 31 Abs. 2 Bst. b–g und dem Zusatzkonto nach Art. 32 Abs. 1 Bst. a und c–d werden *pro rata temporis* mit demselben Zinssatz verzinst.

- Der Stiftungsrat bestimmt jeweils anfangs Jahr den Zinssatz für die Verzinsung gemäss Abs. 1 und 2 (Anhang 1). Er kann für das Altersguthaben sowie das Zusatzkonto «Auskauf vorzeitige Pensionierung» unterschiedliche Zinssätze festlegen.
- Der Stiftungsrat entscheidet über eine allfällige Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip, sofern eine solche aufgrund der finanziellen Lage des Fondo angezeigt und begründet erscheint.

Art. 34 Beginn und Ende des Anspruchs auf eine Altersleistung

- Das ordentliche Rücktrittsalter wird am Ende des Monats erreicht, in dem die versicherte Person ihr 64. Altersjahr (Männer und Frauen) vollendet. Die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 91 bleiben vorbehalten.
- Der Anspruch auf eine Altersleistung beginnt frühestens am Monatsersten nach vollendetem 60. Altersjahr mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und spätestens am Monatsersten nach vollendetem 70. Altersjahr. Die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 91 bleiben vorbehalten. Bei betrieblichen Restrukturierungen und damit verbundenen Entlassungen kann der Stiftungsrat Altersrücktritte vor dem vollendeten 60. Altersjahr bewilligen.
- 3 Der Anspruch auf eine Altersleistung erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf die rentenbeziehende Person stirbt.
- Hat eine versicherte Person bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf eine Altersleistung und hat sie das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht, so kann sie statt der Alterleistung verlangen, dass ihr die Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitsgebers oder im Falle von Arbeitslosigkeit an die Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird (Art. 69).
- Die versicherte Person muss die Überweisung der Austrittsleistung vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich beim Fondo beantragen.

Art. 35 Teilaltersleistung

- Reduziert sich im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber der Beschäftigungsgrad der versicherten Person nach dem vollendeten 60. Altersjahr, so kann sie eine Teilaltersleistung entsprechend der Reduktion des Beschäftigungsgrades verlangen («Teilpensionierung»). Der Teilpensionierungsgrad entspricht der Reduktion des Beschäftigungsgrades.
- Die Teilpensionierung kann in maximal zwei Stufen erfolgen, wobei jede Stufe mindestens für ein Jahr gelten muss. Die Teilpensionierung ist definitiv und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.
- 3 Sofern die versicherte Person die Teilaltersleistung in Kapitalform (Art. 37) beziehen will, muss die Reduktion des Beschäftigungsgrades mindestens 30 Prozent betragen (pro Pensionierungsschritt).
- Das Altersguthaben bzw. das Zusatzkonto werden bei Teilpensionierung anteilmässig in eine Teilaltersleistung gemäss Art. 36 umgewandelt. Für den verbleibenden Teil wird es weiterhin als Altersguthaben nach Art. 31 bzw. als Zusatzkonto nach Art. 32 weitergeführt. Der verbleibende versicherte Lohn wird gemäss den Bestimmungen für die Teilzeitbeschäftigung berechnet.
- Hat eine versicherte Person bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf eine Teilaltersrente und hat sie das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht, so gelten Art. 34 Abs. 4 und 5 sinngemäss.

Art. 36 Altersrente

- Die Altersleistung wird, unter Vorbehalt von Abs. 2 dieser Bestimmung als auch von Art. 37, als Rente ausbezahlt.
- Der Betrag der jährlichen Altersrente bestimmt sich nach dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben nach Art. 31 bzw. des Zusatzkontos «Auskauf vorzeitige Pensionierung» gemäss Art. 32, multipliziert mit dem für das Pensionierungsalter massgebenden Umwandlungssatz im Zeitpunkt der Pensionierung gemäss Anhang 3 des Reglements. Die jährliche Altersrente, welche sich aus den Altersguthaben der versicherten Person bei der Stiftung "Fondazione di Previdenza EFG SA" zusammen mit den Altersguthaben beim Fondo ergibt, ist gesamthaft auf den 3.5-fachen Betrag der maximalen einfachen AHV-Altersrente (2021: CHF 100'380) begrenzt. Das nicht für die Rentenzahlung verwendete Altersguthaben wird als Kapital ausgerichtet. Das Vorgehen richtet sich nach Art. 36 Abs. 5 des Vorsorgereglements der "Fondazione di Previdenza EFG SA" für per 30. Juni 2017 versicherte Personen und Rentenbeziehende (Plan 1), gültig ab 1.1.2021.
- 3 Der Umwandlungssatz wird auf den Monat genau ermittelt.

Spricht das Gericht dem Ehegatten des Altersrentners eine lebenslange Rente im Sinne von Art. 124a ZGB zu, so wird die Altersrente nach Art. 82 Abs. 3 gekürzt. Tritt der Vorsorgefall Alter während des Scheidungsverfahrens ein, so wird die laufende Altersrente gemäss Art. 83 gekürzt.

Art. 37 Kapitalbezug

- Bei Altersrücktritt können bis zu 100 Prozent der Summe des Altersguthabens und des Zusatzkontos «Auskauf vorzeitige Pensionierung» als einmalige Kapitalabfindung bezogen werden.
- Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist spätestens sechs Monate vor dem Altersrücktritt abzugeben. Bis zu diesem Zeitpunkt kann eine früher abgegebene Erklärung auch wiederrufen werden.
- 3 Erfolgt eine vorzeitige Pensionierung auf Antrag des Arbeitgebers, kann die versicherte Person die entsprechende Erklärung auch zum Zeitpunkt der Mitteilung der vorzeitigen Pensionierung geltend machen.
- Bei verheirateten versicherten Personen setzt der Bezug einer Kapitalabfindung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder der Ehegattin mittels amtlich beglaubigter Unterschrift voraus. Kann die verheiratete versicherte Person die Zustimmung ihres Ehegatten nicht einholen oder wird ihr diese verweigert, so kann sie das Zivilgericht anrufen. Der Fondo schuldet auf der Kapitalabfindung so lange keinen Zins, als die versicherte Person die Zustimmung zum Bezug einer Kapitalabfindung nicht beibringt.
- Die Altersrente und die damit versicherten übrigen Leistungen werden im Umfang des Bezugs einer Kapitalabfindung gekürzt.
- Wurden Einkäufe (Art. 28 und 29) getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Art. 22d FZG.

2. Abschnitt: Hinterlassenenleistungen

Art. 38 Grundsatz

Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, wenn die verstorbene Person:

 a) im Zeitpunkt des Todes oder bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, beim Fondo versichert war (Art. 18 Bst. a BVG);

- b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war (Art. 18 Bst. b BVG);
- c) als Minderjährige invalid (Art. 8 Abs. 2 ATSG) wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war (Art. 18 Bst. c BVG); oder
- d) vom Fondo im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt (Art. 18 Bst. d BVG).

Art. 39 Anspruch auf Ehegattenrente

- Beim Tod der versicherten Person oder des Invaliden- oder Altersrentners hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er:
 - a) für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss; oder
 - b) das 45. Altersjahr vollendet hat und mindestens fünf Jahre mit der verstorbenen Person verheiratet war.
- Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung. Die Höhe der Abfindung für Ehegatten einer aktiven versicherten Person, die das 35. Altersjahr noch nicht erreicht haben, beläuft sich auf die dreifache jährliche Ehegattenrente. Für Ehegatten einer aktiven versicherten Person, die älter als 45 Jahre sind, aber keinen Anspruch auf eine Rente haben, beläuft sich die Abfindung auf die achtfache jährliche Ehegattenrente. Für die Altersjahre zwischen 35 und 45 wird die Abfindung auf den Monat genau interpoliert. Die Höhe der Abfindung für Ehegatten eines Invaliden- oder Altersrentners beläuft sich unabhängig vom Alter des Ehegatten auf die dreifache jährige Ehegattenrente. Entsteht ein Anspruch auf Ehegattenrente, nachdem der überlebende Ehegatte die Abfindung erhalten hat, so wird diese an die Ehegattenrente angerechnet.
- Der Anspruch auf die Ehegattenrente beginnt mit dem Tod der versicherten Person respektive des Invaliden- oder Altersrentners, frühestens aber nach dem Tag, an dem der Anspruch der verstorbenen Person auf Lohn, Lohnnachgenuss, Alters- oder Invalidenrente aufhört.
- Der Anspruch erlischt mit der Wiederverheiratung oder dem Tod des überlebenden Ehegatten. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten.

Art. 40 Anspruch auf Lebenspartnerrente

- Beim Tod der versicherten Person oder des Invaliden –oder Altersrentners hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn er keine Ehegattenrente oder keine aus einem anderen Vorsorgefall bereits laufende Ehegatten- oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht und:
 - a) das 45. Altersjahr vollendet hat und mit der verstorbenen Person mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen eine Lebenspartnerschaft im gleichen Haushalt geführt hat; oder
 - b) für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder, die gemäss vorliegendem Reglement Anspruch auf Waisenrenten haben, aufkommen muss.
- Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht nur, wenn die gegenseitige Unterstützungspflicht der Lebenspartner dem Fondo mit einem vom Fondo zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Formular gemeldet worden ist. Dieses Formular ist von beiden Lebenspartnern zu unterzeichnen, wobei die Unterschriften notariell zu beglaubigen sind.
- Eine Lebenspartnerschaft im Sinne dieser Bestimmung ist eine eheähnliche Lebensgemeinschaft von nicht verheirateten Personen, die untereinander nicht verwandt sind und deren Partnerschaft nicht gemäss dem PartG eingetragen ist. Als Lebenspartnerschaft gilt auch eine eheähnliche Lebensgemeinschaft von verwandten Personen, zwischen denen kein Ehehindernis besteht.
- Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente beginnt mit dem Tod der versicherten Person repektive des Invaliden- oder Altersrentners, frühestens aber nach dem Tag, an dem der Anspruch der verstorbenen Person auf Lohn, Lohnnachgenuss, Alters- oder Invalidenrente aufhört. Der Anspruch ist bis spätestens sechs Monate nach dem Tod der versicherten Person respektive des Invaliden- oder Altersrentners geltend zu machen.
- Die Dauer einer Lebenspartnerschaft wird an die darauf folgende Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen von Art. 39 Abs. 1 Bst. b für die Ehegattenrente angerechnet, unter der Voraussetzung, dass das Bestehen der Lebenspartnerschaft mittels entsprechenden Angaben (vgl. Abs. 6 Bst. a-f) belegt werden kann.
- Die Anspruchsberechtigung wird erst im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs geprüft. Auf Verlangen des Fondo hat der überlebende Lebenspartner dem Fondo die notwendigen Angaben zuzustellen. Dazu gehören namentlich:
 - a) das Formular gemäss Abs. 2, in dem die gegenseitige Unterstützungspflicht der Lebenspartner mittels notariell beglaubigter Unterschriften festgehalten wurde;

- b) der Nachweis der Wohngemeinde, mit welchem der gemeinsame Wohnsitz in den letzten 5 Jahren vor dem Tod der versicherten Person repektive des Invaliden –oder Altersrentners belegt wird und/oder der Nachweis, dass in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person repektive des Invaliden- oder Altersrentners ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat:
- Bestätigungen über den Zivilstand beider Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen;
- d) Eine unterzeichnete Bestätigung des überlebenden Lebenspartners, dass er keine aus einem anderen Vorsorgefall bereits laufende Ehegatten- oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht;
- e) Informationen betreffend die gemeinsamen Kinder;
- f) weitere Dokumente wie Scheidungsurteile oder Rentenverfügungen.

7 Der Anspruch erlischt:

- a) bei Heirat, beim Eingehen einer Lebenspartnerschaft im Sinne dieses Artikels oder beim Tod des überlebenden Lebenspartners oder der überlebenden Lebenspartnerin;
- b) wenn der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Ehegattenrente infolge Tod seines geschiedenen Ehegatten hat.
- Ergeben sich bei der Abklärung der Anspruchsvoraussetzungen Zweifel, namentlich wenn gleichzeitig Ansprüche gemäss Art. 44 (Todesfallkapital) geltend gemacht werden, darf der Fondo Leistungen erst erbringen, wenn die Abklärungen abgeschlossen sind. Zins für aufgeschobene Leistungsausrichtung ist nicht geschuldet.

Art. 41 Höhe der Ehegatten- und Lebenspartnerrente

- 1 Die jährliche Ehegatten- und die Lebenspartnerrente betragen:
 - a) beim Tod einer versicherten Person, die das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat:
 - 70 Prozent der versicherten Invalidenrente;
 - b) Beim Tod einer Person, die eine Invalidenrente bezieht:
 - 70 Prozent der Invalidenrente;

- c) beim Tod einer versicherten Person, die das ordentliche Rücktrittsalter erreicht hat:
 - 50 Prozent der im Zeitpunkt des Todes von der versicherten Person erworbenen Altersrente, berechnet auf der Grundlage des Altersguthabens nach Art. 31;
- d) beim Tod einer Person, die eine Altersrente bezieht:
 - 50 Prozent der laufenden Rente.
- 2 Erfolgt die Eheschliessung/das Eingehen der Lebenspartnerschaft nach dem vollendeten 64. Altersjahr, wird die Ehegattenrente/Lebenspartnerrente wie folgt gekürzt:
 - a) Eheschliessung/Eingehen der Lebenspartnerschaft während des 65. Altersjahres der versicherten Person: um 20 Prozent
 - b) Eheschliessung/Eingehen der Lebenspartnerschaft während des 66. Altersjahres der versicherten Person: um 40 Prozent
 - c) Eheschliessung/Eingehen der Lebenspartnerschaft während des 67. Altersjahres der versicherten Person: um 60 Prozent
 - d) Eheschliessung/Eingehen der Lebenspartnerschaft während des 68. Altersjahres der versicherten Person: um 80 Prozent

Keine Ehegattenrente/Lebenspartnerrente wird ausbezahlt, wenn die Ehe nach Vollendung des 68. Altersjahres geschlossen wurd oder wenn die versicherte Person im Zeitpunkt der Eheschliessung/Eingehen der Lebenspartnerschaft das 63. Lebensjahr vollendet hatte und an einer schweren Krankheit litt, die ihm bekannt sein musste und an der er binnen zwei Jahren nach Eheschliessung stirbt.

Ist der überlebende Ehegatte bzw. Lebenspartner mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbene Person, so wird die Rente um 4 Prozent ihres vollen Betrages für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das die überlebende anspruchsberechtigte Person mehr als 15 Jahre jünger ist als die verstorbene Person.

Art. 42 Anspruch auf Waisenrente

- Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder des Invalidenrentners haben Anspruch auf eine Waisenrente.
- Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt nach dem Tag, an dem der Anspruch der verstorbenen Person auf Lohn, Lohnnachgenuss, Alters- oder Invalidenrente aufhört.

- Der Anspruch auf eine Waisenrente dauert, bis das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat. Darüber hinaus dauert er bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, wenn das Kind nachgewiesenermassen noch in Ausbildung oder im Sinne des IVG zu mindestens 50 Prozent invalid ist.
- Für Kinder, die nach Vollendung des 18. Altersjahres in Ausbildung sind, ist jährlich und unaufgefordert ein Ausbildungsnachweis zu erbringen. Ohne diesen Nachweis wird die Auszahlung der Waisenrente eingestellt.
- Anspruch auf eine Waisenrente haben auch Pflege- und Stiefkinder, für deren Unterhalt die versicherte oder rentenbeziehende Person aufzukommen hatte.

Art. 43 Höhe der Waisenrente

- 1 Die jährliche Waisenrente beträgt:
 - a) beim Tod einer versicherten Person, die das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht vollendet hat oder beim Tod einer Person, die eine Invalidenrente bezieht:
 - 15 Prozent des versicherten Lohnes. Beim Tod eines Invalidenrentners dient das für die Bestimmung der laufenden Invalidenrente massgebende Einkommen als Bemessungsgrundlage;
 - b) Beim Tod einer Person, die eine Altersrente bezieht sowie beim Tod einer versicherten Person, die das ordentliche Rücktrittsalter vollendet hat, besteht kein Anspruch auf eine Waisenrente.
- Vollwaisen erhalten die doppelte Waisenrente, sofern sie aus der beruflichen Vorsorge des anderen verstorbenen Elternteils nicht bereits eine Waisenrente erhalten.

Art. 44 Anspruch auf Todesfallkapital

Stirbt eine versicherte Person (aktive oder passive versicherte Person) vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, zahlt der Fondo ein Todesfallkapital aus. Anspruch auf das Todesfallkapital haben die folgenden natürlichen Personen in der angegebenen Reihenfolge und im angegebenen Umfang. Der Anspruch ist unabhängig vom Erbrecht. Vorbehalten bleiben einschränkende gesetzliche Bestimmungen und eine korrekte Begünstigungserklärung der versicherten Person.

Begünstigungskategorie I:

100 Prozent des Todesfallkapitals für

- a) den Ehegatten der versicherten Person; bei dessen Fehlen:
- b) die rentenberechtigten Kinder; bei deren Fehlen:

c) Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, die mit der unverheirateten versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft im Sinne von Art. 40 Abs. 2 und 3 geführt hat oder für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss; kein Anspruch auf ein Todesfallkapital besteht für Personen, die eine Ehegattenrente oder Partnerrente aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung als der Fondazione oder dem Fondo beziehen; bei deren Fehlen:

Begünstigungskategorie II:

100 Prozent des Todesfallkapitals für

- a) die nicht rentenberechtigten Kinder der versicherten Person; bei deren Fehlen:
- b) die Eltern, der versicherten Person; bei deren Fehlen:
- c) die Geschwister der versicherten Person; bei deren Fehlen:

Begünstigungskategorie III:

50 Prozent des Todesfallkapitals, für die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

- 2 Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten erfolgt grundsätzlich zu gleichen Teilen.
- 3 Die versicherte Person kann dem Fondo gegenüber schriftlich
 - a) die Rangordnung der Begünstigten innerhalb der gleichen Begünstigungskategorie ändern und/oder;
 - b) die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten innerhalb der gleichen Begünstigungskategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmen.

Die Rangordnung der Begünstigungskategorien kann nicht geändert werden. Verzichtet die versicherte Person auf eine Änderung der Rangordnung (Bst. a) oder der Aufteilung (Bst. b), so finden die Bestimmungen von Abs. 1 und Abs. 2 Anwendung.

Werden innerhalb von drei Jahren seit dem Tod der versicherten Person keine Ansprüche geltend gemacht, so verfällt das Todesfallkapital an den Fondo.

Art. 45 Höhe des Todesfallkapitals

- Das Todesfallkapital für die nach Art. 44 Anspruchsberechtigten entspricht einer Kapitalabfindung in der Höhe des Altersguthabens nach Art. 31 im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person, mit Ausnahme der Einkäufe gemäss Art. 28 und Art. 29 (inkl. Zins). Sofern ein Anspruch auf Ehegatten-, Lebenspartner- oder Waisenrente gemäss dem vorliegenden Reglement besteht, wird das Todesfallkapital soweit erforderlich zu deren Finanzierung verwendet.
- 2 Zusätzlich wird eine Kapitalabfindung in der Höhe des versicherten Lohnes gemäss Art. 18 ausgerichtet.
- Die Einkäufe gemäss Art. 28 (inkl. Zins) sowie die Sparkapitalien des Zusatzkontos «Finanzierung vorzeitige Pensionierung» gemäss Art. 32 werden als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt.

3. Abschnitt: Invalidenleistungen

Art. 46 Invalidität

- Für die Anerkennung der Invalidität und die Festlegung des Invaliditätsgrades ist grundsätzlich der rechtskräftige Entscheid der IV massgebend. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Fondo den Gesundheitszustand und die Erwerbsfähigkeit durch einen von ihr bestimmten Vertrauensarzt oder seinem Rückversicherer beurteilen lassen. In diesem Fall ist für die Festlegung des Invaliditätsgrades die durch die Invalidität bedingte Einkommenseinbusse, gemessen am vorherigen Lohn, massgebend.
- Der Fondo ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand einer invaliden Person ein ärztliches Gutachten einzuholen. Widersetzt sich die versicherte Person einer solchen Untersuchung oder weigert sie sich, eine sich bietende und ihr mit Rücksicht auf ihr Wissen und Können sowie auf ihren Gesundheitszustand zumutbare Erwerbstätigkeit anzunehmen, so kann der Fondo die Invalidenleistungen kürzen, verweigern oder entziehen.
- 3 Anspruch auf Invalidenleistungen hat die versicherte Person, die:
 - a) im Sinne des IVG zu mindestens 40 Prozent invalid ist und bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, beim Fondo versichert war (Art. 23 Bst. a BVG); oder
 - b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war (Art. 23 Bst. b BVG); oder

c) als Minderjährige invalid (Art. 8 Abs. 2 ATSG) wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zwischen 20 und 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war (Art. 23 Bst. c BVG).

- Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).
- Bei Rücktritt vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters kann der Anspruch auf Invalidenrente nur entstehen, wenn die Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, vor der Pensionierung eingetreten ist.

Art. 47 Anspruchsbeginn und -ende

Der Anspruch auf Invalidenleistungen des Fondo wird aufgeschoben, solange der Arbeitgeber den Lohn weiter ausrichtet oder eine Lohnersatzleistung (z.B. Taggelder der Kranken- oder der Unfallversicherung) ausgerichtet wird, die mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes beträgt und die vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Massgebend ist die Höhe der Lohnersatzleistung vor einer allfälligen Kürzung infolge Leistungspflicht der IV.

2 Der Anspruch erlischt:

- a) mit dem Tod der rentenbeziehenden Person;
- b) in dem Umfang, in dem die Erwerbsfähigkeit wieder erlangt wird (vorbehältlich Art. 26a BVG); oder
- c) mit dem ordentlichen Rentenalter, das zum Zeitpunkt der Entstehung des Rechts auf Invalidität gilt.
- Nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird anstelle der Invalidenrente eine Altersrente gemäss Art. 36 ausgerichtet. Ein Kapitalbezug des Altersguthabens ist nur möglich, wenn die schriftliche Erklärung gemäss Art. 37 Abs. 2 vor dem Eintritt der invaliditätsbegründenden Arbeitsunfähigkeit abgegeben wurde.

Art. 48 Befreiung von der Bezahlung der Spar- und Risikobeiträge

Mit der Ausrichtung einer Invalidenrente wird die versicherte Person entsprechend dem Rentenanspruch von der Bezahlung der Spar- und Risikobeiträge nach Art. 21 und Art. 22 befreit.

2 Diese Befreiung:

- a) erfolgt unabhängig davon, ob die Invalidität auf Unfall oder Krankheit zurückzuführen ist:
- erfolgt auf Basis des von der versicherten Person gewählten niedrigsten Beitragsplans während den drei letzten drei Jahren vor Eintritt der invaliditätsbegründenden Arbeitsunfähigkeit; wenn die versicherte Person weniger als drei Jahre im Fondo versichert war (z.B. infolge kürzlichem Beitritt) ist der während dieser Zeit von der versicherten Person gewählte Beitragsplan mit den niedrigsten Sparbeiträgen relevant;
- c) umfasst auch künftige altersbedingte Erhöhungen der Altersgutschriften.

Art. 49 Altersguthaben einer invaliden Person

- Das Altersguthaben (gemäss Art. 31) der invaliden Person wird dem Rentenanspruch entsprechend in einen aktiven und einen passiven Teil aufgeteilt.
- In dem Umfang, in welchem die versicherte Person Anspruch auf eine Invalidenrente des Fondo hat, wird der passive Teil ihres Altersguthabens durch die jährlichen Altersgutschriften des Beitragplanes gemäss Art. 48 Abs. 2 Bst. b sowie den Zinsen gemäss Art. 33 geäufnet, die sich ergeben würden, wenn sie nicht invalid geworden wäre; massgebend dabei ist der versicherte Lohn bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat. Allfällige Teuerungsausgleiche bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente werden berücksichtigt.
- Für die Berechnung der Altersrente gilt Art. 36 sinngemäss.
- Das Zusatzkonto «Finanzierung vorzeitige Pensionierung» gemäss Art. 29 der invaliden Person wird nicht weitergeführtt. Dessen Saldo zum Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität wird nach einer Wartefrist von sechs Monaten seit dem Entscheid der IV in Form einer einmaligen Kapitalzahlung ausgerichtet.

Art. 50 Umfang des Anspruchs auf eine Invalidenrente

Die invalide Person hat Anspruch auf:

- a) eine Viertelsrente bei einer Invalidität im Sinne des IVG von mindestens 40 Prozent;
- b) eine halbe Rente bei einer Invalidität im Sinne des IVG von mindestens 50 Prozent:
- c) eine Dreiviertelsrente bei einer Invalidität im Sinne des IVG von mindestens 60 Prozent;

d) eine ganze Invalidenrente bei einer Invalidität im Sinne des IVG von mindestens 70 Prozent.

Art. 51 Höhe der Invalidenrente

- Die Höhe einer ganzen jährlichen Invalidenrente entspricht 70 Prozent des versicherten Verdienstes. Massgebend ist der versicherte Lohn bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat.
- 2 Entsteht der Anspruch auf eine Invalidenrente während eines unbezahlten oder teilweise bezahlten Urlaubs, ist für die Berechnung der Invalidenrente der letzte versicherte Lohn vor Beginn des Urlaubs massgebend.

Art. 52 Anspruch auf Invaliden-Kinderrente

- Bezüger einer Invalidenrente haben Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte.
- Für Kinder, die nach Vollendung des 18. Altersjahres in Ausbildung sind, ist jährlich und unaufgefordert ein Ausbildungsnachweis zu erbringen. Ohne diesen Nachweis wird die Auszahlung der Invaliden-Kinderrente eingestellt.

Art. 53 Höhe der Invaliden-Kinderrente

Die Invaliden-Kinderrente beträgt 15 Prozent des versicherten Lohnes. Massgebend ist der versicherte Lohn bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat. Bei Teilinvalidität wird die Invaliden-Kinderrente entsprechend dem Anspruch auf eine Invalidenrente gemäss Art. 50 angepasst.

VII. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ZU DEN LEISTUNGEN

Art. 54 Beschränkung der Ansprüche

- Ansprüche, die über dieses Reglement hinausgehen, insbesondere Ansprüche auf ungebundene Mittel des Fondo können im Rahmen der Versicherung nach diesem Reglement nicht geltend gemacht werden. Die Bestimmungen über die Teilliquidation bleiben vorbehalten.
- Im Falle eines Teilliquidationstatbestandes richten sich das Vorgehen und die Ansprüche der versicherten Personen und der Rentenbeziehenden nach den gesetzlichen Bestimmungen und dem Teilliquidationsreglement.
- 3 Der Fondo lehnt eine Vorleistung im Sinne von Art. 26 Abs. 4 BVG ab.

Art. 55 Ausrichtung der Leistungen als Kapitalabfindung

- Der Fondo richtet anstelle von Renten immer dann eine nach den versicherungstechnischen Grundlagen des Fondo ermittelte Kapitalabfindung aus, wenn:
 - a) die Altersrente weniger als 10 Prozent des Mindestbetrages der Altersrente nach Art. 34 AHVG beträgt;
 - b) die Ehegatten- oder die Lebenspartnerrente weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als zwei Prozent des Mindestbetrages der Altersrente nach Art. 34 AHVG beträgt;
 - c) die Invalidenrente weniger als 10 Prozent oder die Invaliden-Kinderrente weniger als zwei Prozent des Mindestbetrages der Altersrente nach Art. 34 AHVG beträgt.

Vorbehalten bleibt ein anderslautender Entscheid des Stiftungsrates auf Antrag der versicherten Person.

Mit der Kapitalauszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche der versicherten Person oder ihrer Hinterlassenen gegenüber dem Fondo, insbesondere auf allfällige künftige gesetzliche oder freiwillige Anpassungen an die Preisentwicklung sowie auf die Invaliden-Kinderrente.

Art. 56 Leistungen nach dem Austritt aus dem Fondo

Bleibt der Fondo nach dem Austritt für einen Vorsorgefall zuständig, so richten sich die Leistungen nach den reglementarischen Bestimmungen, die im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns Geltung hatten.

Andern sich die Leistungsvoraussetzungen nach der erstmaligen Zusprechung der Leistung, so werden die Leistungsansprüche gestützt auf die im Zeitpunkt der erneuten Beurteilung des Anspruchs geltenden Bestimmungen beurteilt.

Art. 57 Auszahlung der Leistungen

- Leistungen des Fondo werden auf das von dem oder der Anspruchsberechtigten genannte Bank- oder Postkonto überwiesen. Alle Überweisungen erfolgen ausschliesslich auf ein einziges Konto. Die Überweisung erfolgt in jedem Fall in Schweizer Franken und allfällige Gebühren der Überweisung gehen zu Lasten des Berechtigten.
- Leistungen in Form einer Kapitalabfindung werden innerhalb von 30 Tagen ab Entstehung des Leistungsanspruchs ausbezahlt, frühestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nachdem die Anspruchsberechtigten sowie die entsprechenden Zahlungsinstruktionen mit Sicherheit bekannt sind.

Art. 58 Berichtigung von Leistungen

- Stellt sich nachträglich heraus, dass eine Leistung unrichtig festgesetzt worden ist, nimmt der Fondo die Berichtigung vor.
- 2 Rückforderungsansprüche richten sich nach Art. 35a BVG.
- Hat der Fondo zu tiefe Rentenleistungen erbracht, erfolgt die infolge Berichtigung zu leistende Nachzahlung samt Zinsen (Anhang 1) ab Anspruchsbeginn.

Art. 59 Verjährung und Verwirkung

- 1 Die Verjährung von Leistungsansprüchen richtet sich nach Art. 41 BVG.
- 2 Die Verwirkung von Rückforderungsansprüchen richtet sich nach Art. 35a BVG.

Art. 60 Lebensbescheinigung

- Der Fondo kann die Auszahlung von Rentenleistungen von einer Lebensbescheinigung abhängig machen.
- Rentenbeziehende mit Wohnsitz im Ausland wird grundsätzlich alle zwei Jahre ein entsprechendes Formular zugestellt. Wird dieses nicht innert der darin gesetzten Frist vollständig ausgefüllt an den Fondo zurückgeschickt, so wird die Rentenzahlung ohne weitere Meldung eingestellt.

Art. 61 Anpassung an die Preisentwicklung

Die Alters-, Hinterlassenen-, Scheidungs- und Invalidenrenten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Fondo an die Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Der entsprechende Beschluss wird im Jahresbericht erläutert.

Art. 62 Kürzung, Entzug, Verweigerung von Risikoleistungen

- Der Fondo kann seine Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.
- 2 In Härtefällen kann die Kürzung der Leistungen ganz oder teilweise unterbleiben.

Art. 63 Überentschädigung

- Übersteigen die Leistungen des Fondo bei Tod oder Invalidität zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften gleicher Art und Zweckbestimmung für die versicherte Person oder ihre Hinterlassenen 90 Prozent des letzten massgebenden Jahreslohnes nach Art. 17 vor Eintritt der invaliditätsbegründenden Arbeitsunfähigkeit oder des Todes, werden die Leistungen des Fondo gekürzt.
- Zahlt die UV, die MV oder eine ausländische Sozialversicherung eine Invalidenrente über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus, so wird die ab diesem Datum zahlbare Altersrente des Fondo wie eine Invalidenrente behandelt.
- 3 Als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 1 gelten:
 - a) Leistungen der AHV und IV;
 - b) Leistungen der MV;
 - c) Leistungen der UV (inkl. Taggelder);
 - d) Leistungen von in- und ausländischen Sozialversicherungen;
 - e) Leistungen aus beruflicher Vorsorge;
 - f) Leistungen von freiwilligen oder privaten Versicherungen, an deren Kosten der Arbeitgeber mindestens zur Hälfte beigetragen hat;

g) weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von Bezügerinnen und Bezügern von Invalidenleistungen, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung im Sinne von Art. 8a IVG erzielt wird.

- Altersleistungen werden gekürzt, wenn sie zusammen mit Leistungen der MV oder UV oder ausländischen vergleichbaren Leistungen 90 Prozent des letzten massgebenden Jahreslohnes übersteigen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Mindestleistungen von Art. 24a Abs. 2, 3 und Abs. 4 BVV2. Leistungskürzungen bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters nach Art. 20 Abs. 2^{ter} und Abs. 2^{quater} UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG werden nicht ausgeglichen.
- Leistungen aus privaten Versicherungen, für welche die versicherte Person die Prämien selber bezahlt hat, Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge, Genugtuungssummen und ähnliche Leistungen werden nicht als anrechenbare Einkünfte angerechnet.
- Die Hinterlassenenleistungen des Fondo und die zusätzlichen anrechenbaren Einkünfte der Hinterlassenen nach Abs. 3 werden gesamthaft berücksichtigt. Allfällige einmalige Kapitalabfindungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet. Die Kürzung wird proportional auf die einzelnen Renten angerechnet.
- 7 Der infolge Überentschädigung nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt den Fondo.
- Kürzt oder verweigert die MV, die UV oder die AHV/IV die Leistungen infolge grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der versicherten Person, so werden für die Festsetzung der Leistungen des Fondo die ungekürzten Leistungen nach MVG, UVG oder AHVG/IVG berücksichtigt.
- 9 In Härtefällen kann die Kürzung von Leistungen ganz oder teilweise unterbleiben.
- Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs im Sinne von Art. 26a BVG kann die Fondo die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Versicherten kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.

Art. 64 Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten

Gegenüber einer Drittperson, die für den Versicherungsfall haftet, tritt der Fondo im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter nach Art. 44 ein.

VIII. AUSTRITTSLEISTUNG (FREIZÜGIGKEIT)

Art. 65 Anspruch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar nach Vollendung des 23. Altersjahres

Endet das Arbeitsverhältnis einer aktiven oder passiven versicherten Person vor dem 1. Januar des Jahres, nachdem sie ihr 23. Altersjahr vollendet hat, so entsteht kein Anspruch auf eine Austrittsleistung, es sei denn, die versicherte Person habe eine Austrittsleistung in den Fondo eingebracht. In diesem Fall hat sie Anspruch auf die eingebrachte Austrittsleistung, einschliesslich Zins (Anhang 1).

Art. 66 Anspruch bei vollständiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Erreichen des frühestmöglichen Rücktrittsalters

- Wird das Arbeitsverhältnis vor Erreichen des frühestmöglichen Rücktrittsalters vollständig beendet, ohne dass ein Vorsorgefall eintritt, so hat die versicherte Person Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- 2 Bei einer teilinvaliden Person beschränkt sich der Anspruch auf Austrittsleistung auf den aktiven Teil der Versicherung.
- Ebenso haben Versicherte, deren Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 26a Abs. 1 und 2 BVG Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Art. 67 Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes

- Tritt die versicherte Person nach ihrem (vor Erreichen des frühestmöglichen Rücktrittsalters erfolgten) Ausscheiden ein neues Arbeitsverhältnis an, so wird ihre Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung ihres neuen Arbeitgebers überwiesen.
- 2 Sobald der Fondo vom Austritt der versicherten Person Kenntnis hat, fordert sie diese auf, die für die Überweisung der Austrittsleistung notwendigen Angaben zu liefern.
- Der Fondo informiert die versicherte Person, die kein neues Arbeitsverhältnis begründet, über die Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes, und verlangt von ihr die entsprechenden Informationen. Die versicherte Person muss dem Fondo mitteilen, in welcher zulässigen Form (Freizügigkeitspolice oder Freizügigkeitskonto) sie ihren Vorsorgeschutz erhalten will. Ihre Austrittsleistung kann höchstens an zwei Freizügigkeitseinrichtungen übertragen werden.

Bleibt die Mitteilung der versicherten Person aus, so überweist der Fondo die Austrittsleistung grundsätzlich nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens nach zwei Jahren an die Stiftung Auffangeinrichtung.

Art. 68 Barauszahlung

- Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:
 - a) sie die Schweiz endgültig verlässt und sich nicht im Fürstentum Liechtenstein niederlässt;
 - b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht; oder
 - c) die Austrittsleistung weniger als dem von ihr entrichteten Jahresbeitrag entspricht.
- 2 Die versicherte Person hat den Nachweis für das Bestehen eines Barauszahlungsgrundes zu erbringen. Insbesondere sind vorzulegen:
 - a) bei endgültigem Verlassen der Schweiz eine Bestätigung der Einwohnerkontrolle;
 - b) bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse.
- 3 Der Fondo kann im Zweifelsfall weitere Nachweise verlangen.
- Bei nicht verheirateten Personen ist der Zivilstand zu belegen. Bei verheirateten versicherten Personen setzt die Barauszahlung der Austrittsleistung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder der Ehegattin mittels amtlich beglaubigter Unterschrift voraus. Kann die verheiratete versicherte Person die Zustimmung ihres Ehegatten nicht einholen oder wird sie ihr ohne triftigen Grund verweigert, so kann sie das Zivilgericht anrufen.
- Hat die versicherte Person zur Verbesserung ihres Vorsorgeschutzes innerhalb der letzten drei Jahre vor der Barauszahlung einen Einkauf geleistet, bleiben allfällige gesetzliche Auszahlungsbeschränkungen vorbehalten.

Art. 69 Anspruch bei ganzer oder teilweiser Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Erreichen des frühestmöglichen Rücktrittsalters

- Wird das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person nach Erreichen des frühestmöglichen Rücktrittsalters aus anderen Gründen als infolge Tod oder Invalidität ganz oder teilweise beendet (Art. 34 Abs. 4 und Art. 35 Abs. 5), so kann sie wählen zwischen:
 - a) der Überweisung der Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers;
 - b) dem Bezug der Altersleistungen; oder
 - c) der Überweisung der Austrittsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung, wenn sie als arbeitslos gemeldet ist.
- Versicherte Personen, die das ordentliche Rücktrittsalter erreicht haben, können die Überweisung der Austrittsleistung nach Abs. 1 Bst. a nur verlangen, wenn sie nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers in die Versicherung aufgenommen werden und ihre Vorsorge nach Art. 33b BVG weiterführen.

Art. 70 Berechnung der Austrittsleistung

- Die Austrittsleistung wird aufgrund von Art. 15 FZG (Ansprüche im Beitragsprimat) berechnet und entspricht dem Betrag des im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Altersguthabens nach Art. 31 und dem Betrag des Zusatzkontos «Auskauf vorzeitige Pensionierung» gemäss Art. 32. In jedem Fall besteht jedoch mindestens Anspruch auf die Austrittsleistung nach Art. 17 FZG beziehungsweise auf das Altersguthaben nach Art. 15 BVG, wenn dieses die Austrittsleistung nach Art. 17 FZG übersteigt.
- Der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG setzt sich, unter Abzug von Vorbezügen für Wohneigentum, von Bezügen in Folge Realisation der Pfandverwertung und von Auszahlungen infolge Scheidung, mindestens zusammen aus der Summe der:
 - a) von der versicherten Person eingebrachten Austrittsleistungen und geleisteten Einkäufe, beides samt Zinsen (Anhang 1);
 - b) während der Beitragsdauer von der versicherten Person geleisteten Beiträge ohne Zins samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 Prozent.
- Wird während der Dauer einer Unterdeckung das Alterskonto nach Art. 31 und das Zusatzkonto nach Art. 32 mit einem geringeren als dem BVG-Mindestzinssatz verzinst, so ist für die Berechnung des Mindestbetrags nach Art. 17 FZG der Zinssatz, mit welchem das Alterskonto nach Art. 31 sowie das Zusatzkonto nach Art. 32 verzinst wird, massgebend.

Art. 71 Informationen im Freizügigkeitsfall

Die versicherte Person und die neue Vorsorgeeinrichtung beziehungsweise die Freizügigkeitseinrichtung oder die Stiftung Auffangeinrichtung erhalten vom Fondo im Freizügigkeitsfall folgende Informationen:

- a) die Höhe des Altersguthabens gemäss Art. 31;
- b) die Höhe des Mindestbetrags gemäss Art. 70 Abs. 2 (Art. 17 FZG);
- c) die Höhe von Vorbezügen für die Wohneigentumsförderung gemäss den Art. 73 ff.;
- d) Informationen betreffend die Verpfändung des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen gemäss den Art. 73 und Art. 75
- e) gegebenenfalls die Höhe des Altersguthabens bei Vollendung des 50. Altersjahres beziehungsweise am 1. Januar 1995;
- f) gegebenenfalls die Höhe des Altersguthabens bei Heirat beziehungsweise am 1. Januar 1995;
- g) gegebenenfalls die Höhe der im Rahmen einer Scheidung überwiesenen Austrittsleistung.

Art. 72 Rücküberweisung der Austrittsleistung an den Fondo

- Muss der Fondo Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem er die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung oder eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen hat, so ist ihm diese Austrittsleistung samt Zins (Anhang 1) soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist.
- Wurde die Austrittsleistung an die invalide Person oder an ihre Hinterlassenen ausbezahlt, so berechnet sich die Höhe der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen auf der Basis der zurückerstatteten Austrittsleistung.

IX. WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG

Art. 73 Vorbezug und Verpfändung

Zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf im Sinne der Art. 1–4 WEFV kann die (aktive und passive) versicherte Person Leistungen des Fondo vor deren Fälligkeit vorbeziehen oder den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung verpfänden.

Art. 74 Vorbezug

- Die Gesuche um Vorbezüge zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.
- 2 Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt 20'000 Franken. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen.
- 3 Das Altersguthaben reduziert sich um den überwiesenen Betrag.
- 4 Ein Vorbezug kann drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Hat die versicherte Person vor der Aufnahme beim Fondo bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung einen Vorbezug getätigt, sind die seither vergangenen Jahre anzurechnen.
- Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung beziehen.
- Eine versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge beziehen:
 - a) den bei Vollendung des 50. Altersjahres ausgewiesenen Betrag der Austrittsleistung, erhöht um die seither vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der seither aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen für das Wohneigentum eingesetzt worden ist;
 - b) die Hälfte der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Freizügigkeitsleistung.
- Bei einer verheirateten versicherten Person setzt der Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder der Ehegattin mittels amtlich beglaubigter Unterschrift voraus. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird diese verweigert, so kann die versicherte Person das Zivilgericht anrufen.
- 8 Im Übrigen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

Art. 75 Rückzahlung

- 1 Der vorbezogene Betrag muss zurückbezahlt werden, wenn:
 - a) das Wohneigentum veräussert wird;
 - b) Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen; oder
 - c) beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.
- 2 Der vorbezogene Betrag kann zurückbezahlt werden, bis:
 - a) bis zum Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen;
 - b) zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles; oder
 - c) zur Barauszahlung der Austrittsleistung.
- Bezahlt die versicherte Person den Vorbezug zurück, wird der entsprechende Betrag valutagerecht dem Altersguthaben gutgeschrieben. Wurde der Vorbezug durch den Fondo ausgerichtet, wird der zurückbezahlte Betrag demjenigen Teil des Altersguthabens gemäss Art. 31 respektive des Zusatzkontos gemäss Art. 32 gutgeschrieben, aus dem er vorbezogen wurde.
- Der Mindestbetrag für die Rückzahlung beträgt CHF 10'000. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.

Art. 76 Verpfändung

- 1 Die Verpfändung ist dem Fondo schriftlich anzuzeigen.
- 2 Der maximal verpfändbare Betrag entspricht dem Maximalbetrag, der vorbezogen werden kann.
- Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers oder der Pfandgläubigerin ist, soweit die Pfandsumme betroffen ist, erforderlich für:
 - a) die Barauszahlung der Austrittsleistung;
 - b) die Auszahlung der Vorsorgeleistung;
 - c) die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des Ehegatten der versicherten Person.
- 4 Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, so hat der Fondo den entsprechenden Betrag sicherzustellen.

- Wechselt die versicherte Person die Vorsorgeeinrichtung, so muss der Fondo dem Pfandgläubiger mitteilen, an wen und in welchem Umfang die Austrittsleistung übertragen wird.
- Im Übrigen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

Art. 77 Einzureichende Unterlagen

Will eine versicherte Person von einem Vorbezug oder einer Verpfändung Gebrauch machen, so hat sie dem Fondo die Vertragsdokumente über Erwerb, Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekardarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag beim Erwerb von Anteilscheinen mit dem Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen.

Art. 78 Auszahlung

- Die Fondo zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat.
- Der Fondo zahlt den Vorbezug gegen Vorweisung der entsprechenden Belege und im Einverständnis der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder an die nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b WEFV Berechtigten aus.
- Abs. 2 gilt sinngemäss für die Auszahlung aufgrund einer Verwertung des verpfändeten Vorsorgeguthabens.
- Ist eine Auszahlung innerhalb von sechs Monaten aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar, so erstellt der Fondo eine Prioritätenordnung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

Art. 79 Berechnung des verbleibenden Leistungsanspruchs

Bei Auszahlung eines Vorbezuges oder der Verwertung eines Pfandes werden das Altersguthaben um den betreffenden Betrag reduziert und die versicherten Leistungen entsprechend herabgesetzt.

Art. 80 Gebühren

- 1 Die Verpfändung ist gebührenfrei.
- Für einen Vorbezug berechnet der Fondo Kosten in der Höhe von 2/1000 des Vorbezugs, mindestens jedoch CHF 500, die vom Stiftungsrat der Teuerung angepasst werden können.
- 3 Bei der Rückzahlung werden die Gebühren gemäss Abs. 2 halbiert.

X. SCHEIDUNG

Art. 81 Teilung und Übertragung der Austrittsleistungen oder Renten bei Ehescheidung

Für die Teilung und die Übertragung der Austrittsleistungen beziehungsweise der laufenden Altersrente bei Ehescheidung gelten die entsprechenden Bestimmungen des ZGB, der ZPO, des BVG und des FZG samt Ausführungsbestimmungen.

Art. 82 Berechnung des verbleibenden Leistungsanspruchs, Wiedereinkauf

- Der vom Gericht bestimmte Betrag der Austrittsleistung, der an die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten geschiedenen Ehegatten zu überweisen ist, führt zu einer Reduktion der versicherten Leistungen.
- 2 Das Altersguthaben reduziert sich um den überwiesenen Betrag.
- Der vom Gericht bestimmte Rentenanteil gemäss Art. 124a ZGB wird der laufenden Altersrente des Altersrentners des Fondo belastet. Handelt es sich um eine gestützt auf Art. 63 Abs. 4 gekürzte Rente, so richtet sich die Belastung der Rente sowie deren weitere Kürzung nach den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 24a Abs. 6 und Art. 26b BVV2.
- Entscheidet das Gericht, dass ein Teil der Austrittsleistung der versicherten Person an die Vorsorgeeinrichtung des Ehegatten übertragen oder auf scheidungsrechtliche Ansprüche, welche die Vorsorge sicherstellen, angerechnet wird, hat die versicherte Person das Recht, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen. Ein solcher Einkauf wird demjenigen Teil des Altersguthabens gutgeschrieben, aus dem er ausbezahlt wurde. Ein Wiedereinkauf in das passiv geführte Altersguthaben eines Invalidenrentners ist jedoch nicht möglich.

Art. 83 Eintritt eines Vorsorgefalls während des Scheidungsverfahrens

1 Tritt bei einer versicherten oder invaliden Person während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein und handelt es sich bei der versicherten oder invaliden Person um den ausgleichsverpflichteten Ehegatten, so kürzt der Fondo den an den berechtigten Ehegatten zu übertragenden Teil der laufende Altersrente versicherten Austrittsleistung und die der rentenbeziehenden Person.

2 Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt worden wären, und wird hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt (d.h. die zu teilende Kürzung entspricht der zugesprochenen Austrittsleistung multipliziert mit dem zum Zeitpunkt der Pensionierung der versicherten Person gültigen Umwandlungssatz multipliziert Bezugsdauer). Dabei richtet sich die Kürzung der laufenden Altersrente der versicherten rentenbeziehenden Person ab dem 1. des auf die Rechtskraft des Scheidungsurteils folgenden Monats nach den zu diesem Zeitpunkt gültigen reglementarischen Umwandlungssätzen.

Art. 84 Scheidungsrente

- Wird dem Ehegatten eines Altersrentners des Fondos ein Rentenanteil gemäss Art. 124a ZGB zugesprochen, so rechnet der Fondo diesen gemäss den gesetzlichen Grundlagen in eine lebenslängliche Scheidungsrente zugunsten des berechtigten Ehegatten um.
- Wird die laufende Altersrente eines ehemaligen Invalidenrentners gestützt auf Art. 63 Abs. 4 gekürzt und fällt sie aus diesem Grund tiefer aus als der gemäss Art. 124a ZGB dem anspruchsberechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil, rechnet der Fondo lediglich die gekürzte Altersrente in eine lebenslange Scheidungsrente um. Die Differenz zum gesamten gemäss Art. 124a ZGB zugesprochenen Rentenanteil wird erst im Todesfall des Altersrentners in eine lebenslängliche Scheidungsrente umgewandelt.
- 3 Die Auszahlung der Scheidungsrente erfolgt ab Rechtskraft des Scheidungsurteils.
- Wo nicht anders erwähnt, richten sich die Modalitäten der Übertragung nach den 4 Bestimmungen des FZG sowie der FZV. Die zu übertragende Scheidungsrente wird jährlich mit der Hälfte des für das betreffende Jahr geltenden Zinssatzes reglementarischen nach Art. 33 Abs. 2 verzinst. Verzinsungsregelung kommt auch zur Anwendung, wenn der BVG-Mindestzinssatz im Rahmen von Massnahmen bei einer Unterdeckung gemäss Art. 30 Abs. 5 unterschritten wird.
- Der berechtigte Ehegatte des Altersrentners kann die direkte Auszahlung der Scheidungsrente verlangen, wenn er Anspruch auf eine volle Invalidenrente hat oder das gesetzliche Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt erreicht hat.

- 6 der Hat berechtigte Ehegatte dem Fondo seine Vorsorgeoder Freizügigkeitseinrichtung nicht mitgeteilt, so überweist der Fondo frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Termin für die Übertragung, den Betrag an die Auffangeinrichtung. In einem solchen Fall überweist der Fondo die Scheidungsrente jährlich an die Auffangeinrichtung bis er eine andere Anweisung der berechtigten Person erhält. Der Fondo überweist den Betrag ebenfalls an die Auffangeinrichtung, wenn der berechtigte Ehegatte über keine eigene Vorsorge verfügt.
- Anstelle der jährlichen Übertragung der Scheidungsrente an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, kann der berechtigte Ehegatte eine Überweisung des ganzen Betrages in Kapitalform an seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung verlangen. Die Übertragung in Kapitalform setzt voraus, dass die Freizügigkeits- oder Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten zustimmt. Die Höhe der Kapitalleistung richtet sich dabei nach den technischen Grundlagen zur Ermittlung der Scheidungsrente. Hat der berechtigte Ehegatte das Rücktrittsalter gemäss BVG bereits erreicht, ist eine Übertragung auf seine Vorsorgeeinrichtung nur möglich, wenn sich dieser noch einkaufen kann. Der Entscheid für eine Überweisung in Kapitalform muss dem Fondo vor erstmaliger Auszahlung der Scheidungsrente mitgeteilt werden.
- 8 Berechtigte einer Scheidungsrente sind nicht für die Vorsorgefälle Alter, Tod und Invalidität gemäss diesem Reglement versichert.

XI. RECHTSPFLEGE

Art. 85 Rechtspflege

- Für Streitigkeiten zwischen dem Fondo, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten sind die von den Kantonen nach Art. 73 BVG bezeichneten Gerichte zuständig. Diese sind auch zuständig für Streitigkeiten gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. a–d BVG.
- 2 Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des oder der Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.
- Die Entscheide der kantonalen Gerichte können auf dem Weg der Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden (Art 86 Abs. 1 Bst. d BGG).

Art. 86 Massgebender Text

Es ist alleine die italienische Fassung des Reglements verbindlich.

XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 87 Auslegung

Alle Fälle, die im vorliegenden Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, unterliegen der Entscheidung des Stiftungsrates, der sich dabei auf die Grundsätze in Stiftungsurkunde und Reglement sowie auf das BVG und dessen Ausführungsbestimmungen stützt.

Art. 88 Reglementsänderungen

- Der Stiftungsrat ist berechtigt, das vorliegende Reglement unter Wahrung der erworbenen Rechte der Destinatäre jederzeit zu ändern.
- Führt eine Reglementsänderung zu zusätzlichen Kosten für die angeschlossenen Arbeitgeber, so ist deren Zustimmung erforderlich.
- Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Vormerknahme einzureichen.

Art. 89 Aushändigung

Dieses Reglement ist allen Versicherten auszuhändigen.

Art. 90 Inkrafttreten und Beendigung

Dieses Reglement trat am 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2021. Per 1. Januar 2022 wird es durch das Vorsorgereglement der EFG Vorsorgekommission innerhalb der FCT 1e Sammelstiftung Trianon 1e für die ihr übertragenen aktiven Versicherten respektive durch das Vorsorgereglement der Fondazione di Previdenza EFG SA für die ihr übertragenen aktiven Versicherten ersetzt.

Art. 91 Übergangsbestimmungen

- Die per 31. Dezember 2014 laufenden Renten des Fondo werden in der bisherigen Höhe garantiert. Allfällig damit verbundene Anwartschaften richten sich sowohl in Bezug auf die Höhe als auch auf die Anspruchsvoraussetzungen nach den im Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses gültigen reglementarischen Bestimmungen. Spricht das Gericht dem Ehegatten eines von dieser Garantie erfassten Altersrentners eine lebenslange Rente im Sinne von Art. 124a ZGB zu, so wird die Altersrente nach Art. 82 Abs. 2 bzw. Art. 83 gekürzt.
- Für die per 1. Januar 2013 im Fondo aktiven und passiven versicherten Personen mit Geburtsjahr 1955 oder früher berechnet sich der versicherte Lohn gemäss Art. 18 Abs. 1 dieses Reglements mit dem Abzug des sechsfachen Betrags der maximalen einfachen AHV-Altersrente per 31. Dezember 2012 anstelle des vierfachen Betrags der maximalen einfachen AHV-Altersrente.

Für die per 1. Januar 2013 im Fondo aktiven und passiven versicherten Personen, gelten die folgenden frühstmöglichen Rücktritsalter:

Geburtsjahr	frühstmögliches Rücktittsalter
1955 und älter	58 Jahre
1956	58 Jahre und 6 Monate
1957	59 Jahre
1958	59 Jahre und 6 Monate
1959 und jünger	60 Jahre

Für die Bestimmung der Altersleistungen finden grundsätzlich die reglementarischen Grundlagen gültig zum Zeitpunkt des Rücktritts Anwendung.

Den am 31. Dezember 2014 passiven versicherten Personen des Fondo mit Geburtsjahr 1957 oder später, welche per 31. Dezember 2014 einen beitragspflichtigen Lohn von 0 haben, wird der Saldo des Altersguthabens per selbem Datum bis zum Maximalbetrag für den Einkauf in die maximalen Vorsorgeleistungen (Art. 28 Vorsorgereglement der Stiftung) dem Altersguthaben in der Fondazione gutgeschrieben. Der den Maximalbetrag übersteigende Anteil wird im Fondo belassen.

ANHÄNGE

Anhang 1 – Massgebende Beträge

Anhang 2 – Einkaufstabellen

Anhang 3 – Umwandlungssätze

Anhang 4 – Zusammenfassung der Leistungen und Beiträge

Anhang 5 – Definitionen

Anhang 6 – Abkürzungsverzeichnis

Anhang 1 – Massgebende Beträge

Zinsen (jeweils gültig per 1. Januar eines Jahres)

1.	Art. 33	Verzinsung des Altersguthabens im laufenden Jahr	jährlicher Entscheid des Stiftungsrates
2.	Art. 33	Verzinsung des Zusatzkontos «Auskauf vorzeitige Pensionierung»	Jährlicher Entscheid des Stiftungsrates
3.	Art. 33	Verzinsung bei der Berechnung der Austrittsleistung im laufenden Jahr	Jährlicher Entscheid des Stiftungsrates
4.	Art. 58	Zins bei Nachzahlung von Leistungen Verzugszins bei Nachzahlung von Leistungen	BVG-Mindestzinssatz BVG-Mindestzinssatz + 1%
5.	Art. 70 Art. 72	Zins auf Austrittsleistungen Verzugszins auf Austrittsleistungen	BVG-Mindestzinssatz BVG-Mindestzinssatz + 1%

Der BVG-Mindestzins im Jahr 2021 beträgt 1,00%.

Grenzbeträge (Stand 1. Januar 2021)

Maximale einfache AHV-Rente	CHF 28'680
Maximalbetrag versicherter Lohn in der Fondazione	CHF 114'720*
Koordinationsabzug	CHF 47'800
Maximal massgebender Jahreslohn	CHF 860'400
Betrag versicherter Lohn (passiv versicherte Personen)	CHF 0
Mindestbetrag versicherter Lohn (aktiv versicherte Personen)	CHF 1'000
Maximalbetrag versicherter Lohn	CHF 360'698

^{*}Die Übergangsbestimmungen (Art. 91 Abs. 2) bleiben vorbehalten

Anhang 2 – Einkaufstabellen

A. Einkauf gemäss Art. 28 Abs. 1

Alter	Maximales Altersguthaben in Prozent des versicherten Lohnes	Alter	Maximales Altersguthaben in Prozent des versicherten Lohnes
24	24.50%	45	720.53%
25	49.49%	46	765.30%
26	74.97%	47	810.95%
27	100.95%	48	857.51%
28	127.45%	49	904.99%
29	154.47%	50	953.41%
30	182.03%	51	1002.79%
31	210.14%	52	1053.15%
32	238.80%	53	1108.50%
33	271.03%	54	1164.95%
34	303.89%	55	1222.52%
35	337.41%	56	1281.23%
36	371.59%	57	1341.10%
37	406.45%	58	1402.15%
38	442.00%	59	1464.42%
39	478.25%	60	1527.92%
40	515.22%	61	1592.67%
41	552.92%	62	1658.71%
42	591.37%	63	1726.06%
43	633.58%	64	1794.74%
44	676.63%		

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

B. Einkauf gemäss Art. 29 Abs. 1

			ersicherten Lohnes	itige Pensionieru	
Alter	Gewähltes Rücktrittsalter				
	63	62	61	60	
24	62.8%	129.4%	197.8%	267.9%	
25	64.1%	131.9%	201.7%	273.2%	
26	65.4%	134.5%	205.7%	278.6%	
27	66.7%	137.2%	209.7%	284.1%	
28	68.0%	139.9%	213.9%	289.7%	
29	69.3%	142.7%	218.1%	295.5%	
30	70.7%	145.5%	222.5%	301.3%	
31	72.1%	148.4%	226.9%	307.3%	
32	73.5%	151.3%	231.4%	313.4%	
33	75.0%	154.3%	235.9%	319.6%	
34	76.5%	157.4%	240.6%	325.9%	
35	78.0%	160.5%	245.4%	332.3%	
36	79.5%	163.7%	250.2%	338.9%	
37	81.1%	166.9%	255.2%	345.6%	
38	82.7%	170.2%	260.2%	352.5%	
39	84.3%	173.6%	265.4%	359.5%	
40	86.0%	177.0%	270.6%	366.6%	
41	87.7%	180.5%	276.0%	373.8%	
42	89.4%	184.1%	281.5%	381.2%	
43	91.2%	187.8%	287.0%	388.8%	
44	93.0%	191.5%	292.7%	396.5%	
45	94.9%	195.3%	298.5%	404.3%	
46	96.7%	199.1%	304.4%	412.3%	
47	98.7%	203.1%	310.5%	420.5%	
48	100.6%	207.1%	316.6%	428.8%	
49	102.6%	211.2%	322.9%	437.3%	
50	104.6%	215.4%	329.3%	446.0%	
51	106.7%	219.6%	335.8%	454.8%	
52	108.8%	224.0%	342.4%	463.8%	
53	111.0%	228.4%	349.2%	473.0%	
54	113.2%	233.0%	356.1%	482.4%	
55	115.4%	237.6%	363.2%	491.9%	
56	117.7%	242.3%	370.4%	501.7%	
57	120.0%	247.1%	377.7%	511.6%	
58	122.4%	252.0%	385.2%	521.7%	
59	124.8%	257.0%	392.8%	532.1%	
60		262.0%	400.6%	542.6%	
	127.3%			042.0%	
61	129.8%	267.2%	408.5%		
62	132.4%	272.5%			

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Anhang 3 – Umwandlungssätze

Zur Berechnung der Altersrente sind die folgenden Umwandlungssätze massgebend:

Rücktrittsalter	Umwandlungssatz
60	4.51%
61	4.62%
62	4.74%
63	4.87%
64	5.00%
65	5.14%
66	5.30%
67	5.46%
68	5.64%
69	5.83%
70	6.04%

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Anhang 4 – Zusammenfassung der Leistungen und Beiträge

Versicherungsbeginn (Voraussetzungen)	Versicherungsunterstellung in der Fondazione
	 Jahresbruttolohn von mehr als CHF 114'720 (2021) (aktiv versicherte Personen)
	Überweisung von überschüssigem Altersguthaben aus der Fondazione (passiv versicherte Personen)

Versicherter Lohn		
Massgebender Jahreslohn	Vertraglich vereinbarter fixer Jahresgrundlohn ohne variable Lohnbestandteile (Boni).	
Versicherter Lohn	= Grundsätzlich 7/6 des massgebenden Jahreslohns vermindert um den Koordinationsabzug und 4 mal die maximale einfache AHV-Altersrente von CHF 28'680 (2021)	
	Mindestbetrag (passiv versicherte Personen): CHF 0	
	Mindestbetrag (aktiv versicherte Personen): CHF 1'000	
	Maximalbetrag: CHF 360'698	
Koordinationsabzug	= 5/3 der maximalen einfachen AHV-Altersrente (2021: CHF 28'680)	
Teilzeitmitarbeiter	Bei Teilzeitmitarbeitern werden der Koordinationsabzug und die Mindest- und Höchstlimiten des versicherten Lohnes dem Beschäftigungsgrad ent- sprechend angepasst.	

Altersleistungen		
Ordentliches Rücktrittsalter	Das ordentliche Rücktrittsalter wird am Ende des Monats erreicht, in dem die versicherte Person das 64. Altersjahr vollendet haben. Dies gilt sowohl für Männer als auch für Frauen. Vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen von Art. 91.	
Vorzeitige Pensionierung / Aufgeschobene Pensionier- ung	Der Anspruch auf eine Altersleistung beginnt frühestens am Monatsersten nach vollendetem 60. Altersjahr mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (vorzeitige Pensionierung) und spätestens am Monatsersten nach vollendetem 70. Altersjahr (aufgeschobene Pensionierung). Die Übergangsbestimmungen von Art. 91 bleiben vorbehalten.	

Altersgutschriften	Gesambeiträge in Prozent des versicherten Lohnes					
	Alter	Standa	ard	Plus (+3%)	Top (+6%)	
	24-32	18.59	%	21.5%	24.5%	
	33-42	21.59	%	24.5%	27.5%	
	43-52	24.59	%	27.5%	30.5%	
	53-64	28.59	%	31.5%	34.5%	
	Die versicherten Personen können aus den drei zur Verfügung stehenden Beitragsplänen auswählen.					
Verzinsung des Altersguthabens	Der Stiftung tersguthabe		heidet	jährlich übe	· die Höhe der \	/erzinsung der Al-
Altersrente	= Altersguthaben mal Umwandlungssatz im Rücktrittsalter. Der maximale Rentenbetrag aus dem Fondo und der Fondazione di Previdenza EFG SA ist auf das 3.5-fache der maximalen einfachen AHV-Rente begrenzt.					
Altersguthaben	Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus: den Altersgutschriften, den eingebrachten Austrittsleistungen, den Einlagen, welche infolge Scheidung zugunsten der versicherten Person überwiesen wurden, den Einkäufen, den Rückzahlungen der für Wohneigentum vorbezogenen Beträge oder die Einzahlung des aus der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielten Erlöses, allfälligen Zusatzgutschriften, allfälligen vom Arbeitgeber geleistete Einkäufe, den Zinsen nach Art. 33 des Reglements. Vom Altersguthaben werden abgezogen: Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder Bezüge in Folge Realisation der Pfandverwertung, die Teile der Austrittsleistung, welche infolge Scheidung auf die Vorsorge des geschiedenen Ehegatten oder der geschiedenen Ehegattin übertragen wurden.					
Umwandlungssatz (UWS)						
	Alter	UWS	Alte	er UWS		
	60	4.51%	65	5.14%	,	
	61	4.62%	66	5.30%	, b	
	62	4.74%	67			
	63	4.87%	68			
	64	5.00%	69			
	J4	3.00 /0	70			
Kapitalbezug	Ein Kapitalk tersguthabe		m Umf		°l zu 100% des a⊦	ngesparten Al-

Invalidenleistungen		
Invalidenrente	Bei einer Vollinvalidität beträgt die Invalidenrente 70% des versicherten Lohnes.Die Invalidenrente wird bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters ausbezahlt.	
Invaliden-Kinderrente	Beträgt 15% des versicherten Lohnes für jedes anspruchsberechtigte Kind bis zu dessen Vollendung des 18. Altersjahres. Ist ein Kind noch in Ausbilung oder zu mindestens 50% invalid, besteht der Anspruch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.	

	Hinterlassenenleistungen
Ehegattenrente	 Beim Tod einer versicherten Person, die das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht vollendet: 70% der versicherten Invalidenrente Beim Tod einer Person, die eine Invalidenrente bezieht: 70% der laufenden Invalidenrente Beim Tod einer versicherten Person, welche das ordentliche Rücktrittsalter erreicht hat: 50% der im Zeitpunkt des Todes von der versicherten Person erworbenen Altersrente Beim Tod einer Person, die eine Altersrente bezieht: 50% der laufenden Altersrente
Lebenspartnerrente	Gleiche Bedingungen wie bei der Ehegattenrente, wenn die Voraussetzungen von Art. 40 erfüllt sind.
Waisenrente	 Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person haben Anspruch auf eine Waisenrente. Anspruch besteht bis zur Vollendung des 18. Altersjahres bzw. bis zur Vollendung des 25 Altersjahres, sofern das Kind noch in Ausbildung oder zu mindestens 50% invalid ist Beim Tod einer versicherten Person, die das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht oder beim Tod eines Invalidenrentenbezügers: 15% des versicherten Lohnes
Todesfallkapital	 Kapitalabfindung in der Höhe des Altersguthabens im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person Sofern ein Anspruch auf Ehegatten-, Lebenspartner- oder Waisenrente gemäss dem vorliegenden Reglement besteht, wird das Todesfallkapital soweit erforderlich zu deren Finanzierung verwendet. Einkäufe in die maximalen Altersleistungen gem. Art. 28 sowie die Sparkapitalien des Zusatzkontos «Finanzierung vorzeitige Pensionierung» werden als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt. Zusätzlich wird eine Kapitalabfindung in der Höhe des versicherten Lohnes gemäss Art. 18 ausgerichtet.

Austrittsleistung (Freizügigkeit)

Austrittsleistung

- Berechnung auf Grundlage von Art. 15 FZG (Ansprüche im Beitragsprimat)
- = Altersguthaben im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Sparkapitalien des Zusatzkontos «Auskauf vorzeitige Pensionierung»
- Mindestanspruch: Austrittsleistung nach Art. 17 FZG

Finanzierung

Ordentliche Beiträge

In % des versicherten Lohnes

Arbeitgeber

Alter	Sparbeiträge	Risikobeiträge	Total	
18-23	0.0%	3.0%	3.0%	
24-32	14.5%	3.0%	17.5%	
33-42	16.5%	3.0%	19.5%	
43-52	18.5%	3.0%	21.5%	
53-64	21.5%	3.0%	24.5%	

Versicherte Person

Sparbeiträge

Alter	Standard	Plus (+3%)	Top (+6%)
18-23	0.0%	0.0%	0.0%
24-32	4.0%	7.0%	10.0%
33-42	5.0%	8.0%	11.0%
43-52	6.0%	9.0%	12.0%
53-64	7.0%	10.0%	13.0%

Risikobeiträge

Alter	
18-64	2.0%

Total

Alter	Standard	Plus (+3%)	Top (+6%)
18-23	2.0%	2.0%	2.0%
24-32	6.0%	9.0%	12.0%
33-42	7.0%	10.0%	13.0%
43-52	8.0%	11.0%	14.0%
53-64	9.0%	12.0%	15.0%

Im Zweifelsfall gehen die reglementarischen Bestimmungen diesem Anhang gegenüber vor.

Anhang 5 – Definitionen

Arbeitgeber/Firma	Die Stifterfirma sowie jede Gesellschaft, die in einem anschlussvertraglichen Verhältnis zum Fondo steht.
Destinatär	Versicherte Person oder Rentenbeziehende.
Fondo	Fondo complementare di previdenza EFG SA.
Mitarbeiter	Personen, die mit dem Arbeitgeber in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis stehen
Rentenbeziehende	Eine Person, die vom Fondo eine Rente bezieht.
Scheidungsrentner	Eine Person, die vom Fondo eine lebenslängliche Scheidungsrente (gemäss Art. 124a ZGB) bezieht.
Stifterfirma	EFG Bank AG
Fondazione	Fondazione di previdenza EFG SA.
Versicherte Person	versicherte aktive Mitarbeiter.
Passive versicherte Person	Versicherte Person mit einem versicherten Lohn von 0
Versicherter	Versicherte oder rentenbeziehende Person.

Anhang 6 - Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, SR 831.10
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe(n)
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, SR 830.1
BGG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2008 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz), SR 173.110
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR 831.40
BVV 2	Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR 831.441.1
f./ff.	und folgende
FZG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz), SR 831.42
FZV	Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung), SR 831.425
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung, SR 831.20
MV	Militärversicherung
MVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung, SR 833.1
PartG	Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz), SR 211.231
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR. 220
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1991 über die Unfallversicherung, SR 832.20
WEFV	Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge, SR 831.411
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210
Ziff.	Ziffer(n)
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272